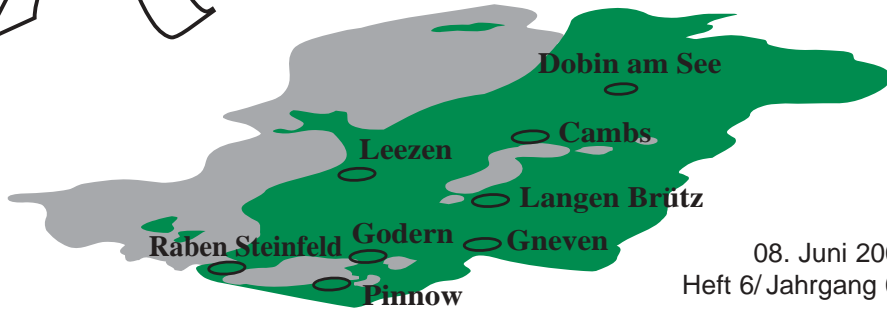


Amtsnachrichten



08. Juni 2005
Heft 6/ Jahrgang 05

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Ostufer Schweriner See

<http://www.amt-ostufer-schweriner-see.de>

Schulstandorte im Amt gesichert?

Information der Schulelternvertretungen der Grundschule „Wilhelm Busch“ in Cambs und der „Ori-Grundschule“ in Leezen

In den zurückliegenden Wochen und Monaten gab es viele Unstimmigkeiten und große Verunsicherung in Bezug auf den Fortbestand der Schulen im Amt Ostufer Schweriner See.

Im Landtag Mecklenburg-Vorpommern wird seit dem Herbst 2004 der Entwurf eines Schulgesetzes beraten. Auf der Grundlage dieses Entwurfes war zu erwarten, dass sich auch Veränderungen im Bereich der Schulen des Amtes Ostufer Schweriner See ergeben. Nach § 45 Abs. 4 Nr. 2 des Entwurfes bedarf es zweier Eingangsklassen – d.h. mindestens 40 Schüler – für den Bestand einer Grundschule an einem Mehrfachstandort. Folglich wäre ein Fortbestand von zwei Grundschulen im Amtsbereich Ostufer Schweriner See nur unter der Bedingung der Zweizügigkeit, d.h.

2 Klassen je Klassenstufe beider Grundschulen möglich. Diese Bedingung würde weder die Grundschule in Cambs noch die Grundschule in Leezen erfüllen.

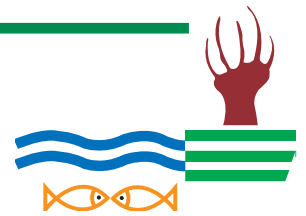
Daraufhin erarbeiteten die beiden Grundschulen in Cambs und Leezen nachvollziehbare und überzeugende Konzepte zum Erhalt der Schulstandorte. Diese wurden im Dezember 2004 und Januar 2005 dem zuständigen Schulamt, dem Amt Ostufer Schweriner See als Schulträger und allen Amtsausschussmitgliedern zugestellt.

In der Folge kam es zu zahlreichen Spekulationen über den Fortbestand der Schulen im Amtsbereich, die bei den Bürgerinnen und Bürgern, insbesondere den Eltern der betroffenen Kinder und den Lehrerinnen Ängste weckten.

(Fortsetzung auf Seite 18)



Die Grundschule „Wilhelm Busch“ in Cambs



Verzeichnis/Hausmüllabfuhr	Seite 2
Beschlüsse d. Gemeindevertretungen	Seite 3
Amtliche Bekanntmachungen	Seite 5-16
Was brauchen Kinder...?	Seite 13
10 Jahre Schützenverein	Seite 16
Kirchgemeinde	Seite 19-20
Geburtstage	Seite 21
Wirtschaftsvereinigung	Seite 22-23

PS. Werbung Sibylle Plust
 Zum Kirschenhof 12 • 19057 Schwerin
 Tel.: 03 85/55 75 17 • Fax: 03 85/55 75 19
 e-mail: ps.werbung.schwerin@t-online.de

Anzeige

Wintergärten Überdachungen Fenster & Türen Markisen



Maßgerecht
Metall • Holz • Kunststoff

Alte Dorfstraße 62a • 19069 Lübstorf
Tel.: 03867 - 206
Fax: 03867 - 3906



Eingetragener
Handwerksbetrieb



Anzeige

Handels- u. Reparaturgesellschaft mbH Leezen
Görslower Straße • 19067 Leezen

Telefon
03866/ 301

Mobil
0172 3153021



Kraftfahrzeug
Landmaschinen
Kommunaltechnik

Reparatur von:

- PKW aller Typen
- LKW
- Traktoren, Landmaschinen
- Reifendienst
- Kommunaltechnik, Rasenmäher
- Achsvermessung PKW
- TÜV + AU

Verkauf von:

- PKW - Neu- u. Gebrauchtwagen
- Kommunaltechnik
- Landmaschinen, Traktoren
- Verleih und Verkauf von Baumaschinen & Pkw-Anhänger

Anzeige

Anzeige

Sommerfest 19. Juni '05
"Wer schwimmt denn da?"
 11 bis 17 Uhr Eröffnung der neuen Fischotteranlage
 und maritimes Showprogramm für die ganze Familie. 
 Alles über den Zoo: www.zoo-schwerin.de Mal andere Gesichter sehen. SCHWERIN

Telefonverzeichnis der Amtsverwaltung Ostufer Schweriner See

Zentrale:

Amtsvorsteher Herr Folgmann
Sprechzeit: Dienstag von 16:30 Uhr bis 17:30 Uhr

Leitender Verwaltungsbeamter

Herr Cordes bernd.cordes@amt-ostufer-schweriner-see.de

Vorzimmer
Frau R. Schilli roswitha.schilli@amt-ostufer-schweriner-see.de
Telefax:

Arbeitsgruppe I (Zentrale Verwaltungsdienste)

Telefax:
Kommunalverfassungsrechtliche Angelegenheiten
Finanzwirtschaftliche Angelegenheiten
Kassengeschäfte
Servicestelle für Gesamtverwaltung
Gebäudemanagement

Arbeitsgruppenleiterin:

Frau Gebert angret.gebert@amt-ostufer-schweriner-see.de

Frau Weis dana.weis@amt-ostufer-schweriner-see.de
Frau A. Schilli anneliese.schilli@amt-ostufer-schweriner-see.de
Frau Herkner ingrid.herkner@amt-ostufer-schweriner-see.de
Frau Frohnert ramona.frohnert@amt-ostufer-schweriner-see.de
Herr Dudda steffen.dudda@amt-ostufer-schweriner-see.de
Herr Schulz thomas.schulz@amt-ostufer-schweriner-see.de
Zentrale Poststelle poststelle-info.r.schilli@amt-ostufer-schweriner-see.de
Webmaster webmaster@amt-ostufer-schweriner-see.de

Arbeitsgruppe II (Bürgerbüro)

Telefax:
Ordnungsrechtliche Angelegenheiten, Wohngeldstelle,
Einwohnermeldeamt, Standesamt
Schulen, Kindereinrichtungen, Jugendarbeit,
Gemeindeabgaben
Kulturarbeit
Sportförderung
Durchführung von Wahlen

Arbeitsgruppenleiterin

Frau Ruhнау doris.ruhnau@amt-ostufer-schweriner-see.de

Frau Hennings rita.hennings@amt-ostufer-schweriner-see.de
Frau Roll roswitha.roll@amt-ostufer-schweriner-see.de
Herr Kasimir sven.kasimir@amt-ostufer-schweriner-see.de
Frau Kunzmann stephanie.kunzmann@amt-ostufer-schweriner-see.de
Frau B. Pegel bettina.pegel@amt-ostufer-schweriner-see.de
Frau Buchheister elke.buchheister@amt-ostufer-schweriner-see.de
Frau Bratke nadine.bratke@amt-ostufer-schweriner-see.de

Arbeitsgruppe III (Kommunale Dienstleistungen)

Telefax:
Städtebauliche Entwicklung der Mitgliedsgemeinden
Durchführung von Hoch- und Straßenbaumaßnahmen
Liegenschaftsverkehr
Verwaltung der Straßen, Wege und Plätze
Verwaltung der Grünflächen, der sonstigen Grundstücke
und der Rechte der Mitgliedsgemeinden

Arbeitsgruppenleiter:

Herr Bierbrauer-Murken frank.b.murken@amt-ostufer-schweriner-see.de

Frau Brüdigam heidemarie.brueDIGAM@amt-ostufer-schweriner-see.de
Frau Siraf beate.siraf@amt-ostufer-schweriner-see.de
Frau Trench rosemarie.trench@amt-ostufer-schweriner-see.de
Frau Schröder petra.schroeder@amt-ostufer-schweriner-see.de
Frau Klein helga.klein@amt-ostufer-schweriner-see.de
Frau Pramschüfer inge.pramschuefer@amt-ostufer-schweriner-see.de

Landkreis Parchim - Jugendamt

Frau Thürk 038 66 / 6 32 13
Sprechzeit: Dienstag von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Öffnungszeiten des Amtes

Montag: geschlossen
Dienstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Zusätzliche Öffnungszeiten des Bürgerbüros

Mittwoch: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Termine Hausmüllabfuhr

Ahrensboek, Alt Schlagsdorf, Brahlstorf, Buchholz, Cambs, Flessenow, Flessenow Wochenend-Siedlung, Kleefeld, Kleefeld-Siedlung, Kritzow, Kritzow Wochenend-Siedlung, Langen Brütz, Liessow, Neu Schlagsdorf, Retgendorf, Retgendorf Wochenend-Siedlung, Rubow (M)



20.06., 04.07.

Gneven, Gneven Wochenend-Siedlung, Godern, Godern Wochenend-Siedlung, Raben Steinfeld - Oberdorf, Vorbeck, Görslow, Leezen, Panstorf, Rampe, Zittow, Zittow Wochenend-Siedlung (A)

21.06., 05.07.

Raben Steinfeld - Unterdorf (K)

22.06., 06.07.

Pinnow, Pinnow Wochenend-Siedlung (C)

14.06., 28.06., 12.07.

Termine Gelber Sack

Gneven, Gneven Wochenend-Siedlung, Godern, Godern Wochenend-Siedlung, Pinnow, Pinnow Wochenend-Siedlung, Raben Steinfeld, Vorbeck (H)

14.06., 28.06., 12.07.

Ahrensboek, Alt Schlagsdorf, Brahlstorf, Buchholz, Cambs, Flessenow, Flessenow Wochenend-Siedlung, Görslow, Kleefeld, Kleefeld-Siedlung, Kritzow, Kritzow Wochenend-Siedlung, Langen Brütz, Leezen, Liessow, Neu Schlagsdorf, Panstorf, Rampe, Retgendorf, Retgendorf Wochenend-Siedlung, Rubow, Zittow, Zittow Wochenend-Siedlung (I)

17.06., 01.07.

Termine Straßenreinigung

Gemeinde Raben Steinfeld **22.06.2005**
Reinigungsbeginn: **10.00 Uhr**

Gemeinde Leezen **14./15.06.2005**
Reinigungsbeginn: **6.00 Uhr**

Möchten Sie auch eine Anzeige schalten?

Dann melden Sie sich einfach bei uns.

Wir helfen Ihnen gern!



PS. Werbung
Sibylle Plust

Zum Kirschenhof 12
19057 Schwerin
Tel.: 03 85/5575 17
Fax: 03 85/5575 19

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Sitzung der Gemeindevertretung Cambs am 12.05.2005

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Cambs bestätigt das Wirtschaftsergebnis der MEBAU für das Jahr 2003 für die Verwaltung der gemeindeeigenen Wohnungen.
- Die Gemeindevertretung trägt zum Entwurf der Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Wochenendhausgebiet - Mittelweg“ im Ort Kritzow der Gemeinde Langen Brütz und deren Begründung keine Anregungen und Hinweise vor.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Cambs erteilt das gemeindliche Einvernehmen für die Errichtung einer Schwimmbeckenüberdachung in der Gemarkung Kleefeld, Flur 2, auf den Flurstücken 268/4 und 248/5.
- Die Gemeindevertretung stimmt einer ersten Änderung des B-Planes Nr. 1 „Obstgarten“ der Gemeinde Cambs zu.

- Beschlussfassung zum Kaufantrag - Teilfläche aus dem Flurstück 9/31 der Flur 6 in der Gemarkung Cambs.

Sitzung der Gemeindevertretung Dobin am See am 20.04.2005

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dobin am See stimmt dem Erlass der Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge zu.
- Die Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Dobin am See wird von der Gemeindevertretung beschlossen.
- Eine Straßenreinigungssatzung für die Gemeinde Dobin am See wird von der Gemeindevertretung beschlossen.

Sitzung der Gemeindevertretung Gneven am 02.05.2005

- Die Gemeindevertretung Gneven beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gneven trägt zum Entwurf der Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Wochenendhausgebiet - Mittelweg“ im Ort Kritzow der Gemeinde Langen Brütz und deren Begründung keine Anregungen und Hinweise vor.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gneven erteilt der Fa. Jolitz & Söhne Garten- & Landschaftsbau GmbH, Wariner Straße 1 c in 19412 Tempzin den Auftrag zum Bau des Bolzplatzes in Gneven.

Sitzung der Gemeindevertretung Godern am 21.04.2005

- Die Gemeindevertretung Godern beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 8 „Wochenendhausgebiete I und II Neu Godern“.

Sitzung der Gemeindevertretung Langen Brütz am 21.04.2005

- Die Gemeindevertretung beschließt, eine Teilfläche aus dem Flurstück 26, Flur 1 in der Gemarkung Kritzow käuflich zu erwerben.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Langen Brütz beschließt, der Fa. Hecht & Co. OHG, Büro Wismar, Böttcherstraße 31, 23966 Wismar, den Auftrag für den Ausbau des Rondells im OT Kritzow zu erteilen.

Die Gemeinde Cambs verkauft meistbietend ehemalige alte Schule



Flurkarte Cambs (Ausschnitt)

Lage: Die Gemeinde Cambs befindet sich ca. 20 km entfernt von der Landeshauptstadt Schwerin. Sie ist verkehrsmäßig an die Bundesstraße 104 und an die Autobahn A 241 und an die Landesstraße L101 angebunden. Cambs ist Mitgliedsgemeinde des Amtes Ostufer Schweriner See.

Objekt: Das Grundstück Ventschower Straße 2 ist bebaut mit zwei Gebäuden. Ein Bauwerk stellt die alte Schule in Cambs dar, welches stark sanierungsbedürftig ist und über ein Asbestdach verfügt. Das zweite Gebäude wird als Wohngebäude genutzt. Von zwei vorhandenen Wohnungen ist eine vermietet. Mitveräußert wird ein zweites Grundstück, auf dem sich ein 8-WE-Block befindet, welcher ebenfalls stark sanierungsbedürftig ist. Eine Wohneinheit wird auch hier derzeit vermietet. Das Grundstück ist an der L101 gelegen. Die dazugehörigen Grundstücksflächen,

Flurstück 4/1 mit 1.059 m² und Flst. 4/2 mit 7.800 m² stehen im Eigentum der Gemeinde Cambs. Beide Flurstücke sind in der Flur 4 der Gemarkung Cambs gelegen. Eine Vermessung ist nicht erforderlich. Das Grundstück liegt in einem Mischgebiet nach dem Baugesetzbuch.

Angebote sind bis zum 17. Juni 2005 zu richten an das

**Amt Ostufer Schweriner See
Arbeitsgruppe
„Kommunale Dienstleistungen“
Dorfplatz 04 in 19067 Leezen/ OT Rampe.
Tel.: (0 38 66) 63-2 32**

Das Mindestgebot liegt bei 40.000,00 €. Besichtigung ist nach vorheriger Anmeldung beim Amt möglich. Die Gemeinde als Eigentümer ist nicht verpflichtet, irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen.

Vielseitigkeit war Trumpf beim Amtsausscheid der Feuerwehren

Liessow • Bei dem diesjährigen Amtsausscheid der schnellen Männer aus den acht Gemeinden des Ostufer Schweriner Sees war eine Vielseitigkeit in Praxis und Theorie gefragt. An acht Stationen mussten die Teams ihr Können unter Beweis stellen. Start und Ziel war Liessow. Am Feuerwehrhaus in Leezen musste über eine Leiter ein Verletzter aus dem 1. Stockwerk geborgen werden. Stiche und Bunde in praktischer Anwendung waren in Langen Brütz unter den Argusaugen der Schiedsrichter gefragt. In Cambs ging es um das Rollen von B-Schläuchen und in Rubow um das theoretische Wissen. Am Ziel stand für alle 13 Teams ein Löschangriff auf dem Programm. Ein vielseitiger Wettbewerb, der auch Spaß machte wie z. B. beim Holzsägen im Cambs, meinte Bernd Molzahn, Wehrführer in Godern. Viele Kameraden und Kameraden begrüßten diese neue Form. Aufmerksame Beobachter war eine Feuerwehrstaffel aus der polnischen Partnergemeinde Dygowo.

Ergebnisse:

Beim Amtsausscheid der Feuerwehr Ostufer Schweriner See gab es in der Gesamtwertung folgende Platzierungen:

Männer:

1. Platz Görslow
2. Platz Rubow
3. Platz Langen Brütz
4. Platz Zittow
5. Platz Raben Steinfeld
6. Platz Retgendorf

Jugendwehren:

1. Platz Leezen I
2. Platz Cambs
3. Platz Retgendorf



Foto: Hillmer

Um Schnelligkeit und richtige Handgriffe ging es bei einem Löschangriff, wie hier bei der Neu Schlagsdorfer Wehr auf der grünen Wiese in Liessow.



An den acht Stationen war Vielseitigkeit gefragt. Am Feuerwehrhaus in Leezen musste die Raben Steinfelder Wehr einen Verletzten bergen.

Blitz-Schnell.



Mit **service fit**

Sofort – schnell – günstig.

Unser Profi-Service für Sie:

- Auspuff
- Batterie
- Bremsen
- Öl
- Stoßdämpfer
- Reifen

Motoröl-Komplettservice
Opel 10W40 Longlife Motor ÖL
inkl. Ölfilterwechsel

ab 25,- €

Ihr Opel Service Partner

Motorkraft ^{GmbH}

19089 Crivitz
Eichholzstraße 88
Tel. (0 38 63) 55 59 36

19055 Schwerin
Schnitterwiese 1
Tel. (03 85) 59 30 00



Opel. Frisches Denken
für bessere Autos.



PS. Werbung Sibylle Plust

Zum Kirschenhof 12 • 19057 Schwerin
Tel.: 03 85/55 75 17 • Fax: 03 85/55 75 19
e-mail: ps.werbung.schwerin@t-online.de

Großer Aktionstag zum Thema „Ich werde Nichtraucher“ an der Regionalen Schule Cambs

Am 19.04.2005 startete das große Anti-Rauch-Projekt der Regionalen Schule mit einem tollen Aktionstag für die 6. - 8. Klassen. Unter Mitwirkung der Landeskoordinierungsstelle für Suchtfragen in Schwerin, der Suchtklinik Lübstorf und Studierenden der Universität Greifswald wurde ein Tag gestaltet, der Aufklärung, Information sowie jede Menge Spiel und Spaß rund um das Thema „Rauchen“ zu bieten hatte. Die Schüler/innen setzten sich dabei in erster Linie mit den Fragen „Wie kann ich dem Gruppendruck widerstehen?“, „Welche gesundheitlichen Risiken birgt der regelmäßige Zigarettenkonsum?“ und „Wie kann ich es schaffen aufzuhören?“ auseinander.

Darüber hinaus wurde auch die körperliche Fitness getestet. Mit Blutdruckmessgeräten konnte jeder seine Ausdauer und Kondition überprüfen. Dafür mussten die Schüler/innen einen Hindernisparcours überwinden, Seilspringen und selbst Liegestützen kamen nicht zu kurz.

Nach anstrengenden vier Stunden wartete dann auf alle Teilnehmer/innen ein gemeinsames Mittagessen, das von der Klasse 8a in bemerkenswerter Schnelligkeit und Qualität zubereitet wurde.

An diesen Tag schloss sich ein dreiwöchiger Wettbewerb an, an dem Schüler/innen von den Lehrkräften und der Schulsozialarbeiterin begleitet wurden, sich das Rauchen abzugewöhnen. Dafür gab es zur moralischen Unterstützung für jede/n Teilnehmer/in einen persönlichen Kalender, in dem die durchgehaltenen Tage abgekreuzt werden konnten.

Um diesen Schüler/innen die schwere Zeit zu erleichtern, wurden verstärkt in den Hofpausen Spiel- und Beschäftigungsmöglichkeiten angeboten. Am Ende einer jeden Woche fand eine Auswertung statt, wobei alle Teilnehmer/innen für ihr Durchhaltevermögen mit kleinen Preisen belohnt wurden. Zum Ende des Wettbewerbs konnten dann zwei Schüler und eine Schülerin als neue Nichtraucher beglückwünscht und mit Sachpreisen beschenkt werden. Weiteren fünf Schülern gelang es erfolgreich, ihren Zigarettenkonsum massiv einzuschränken.

Organisiert und durchgeführt wurde dieses Projekt von der Arbeitsgruppe Schulsozialarbeit, der Frau Fricke, Frau Brillinger, Frau Wittig sowie die Schulsozialarbeiterin Frau Bratke angehören. Da der Aktionstag ein voller Erfolg war und der Zulauf für den Wettbewerb alle Erwartungen sprengte, sind sich die Beteiligten einig, dass sich der enorme Arbeitsaufwand und die große Mühe in jedem Fall gelohnt haben.

Ein ganz herzlicher Dank für die finanzielle Unterstützung des Projektes geht an die Eltern der beteiligten Klassen sowie an die Sozialstiftung des Amtes.

Des weiteren beteiligten sich als Sponsoren die Wrigley GmbH, die DAK und der Pro-Markt, auch hierfür vielen Dank!

N. Bratke

Berichtigung zur Amtlichen Bekanntmachung Mai 2005 Jahresrechnung 2004 des Amtes Ostufer Schweriner See

Aufgrund des § 61 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V Seite 29, ber. S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.02.2004 (GVOBl. M-V S. 61) wird nach Beschluss des Amtes Ostufer Schweriner See vom **31. März 2005**

I. Die Jahresrechnung 2004 des Amtes Ostufer Schweriner See mit der Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2004 gemäß § 39 GemHVO bekannt gemacht:

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2004 gemäß § 39 GemHVO – Amt Ostufer Schweriner See –

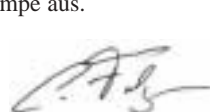
lfd.Nr.	Bezeichnung	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
1.	Soll-Einnahmen	2.023.263,92 €	241.693,85 €	2.264.957,77 €
2.	+neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.	-Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.	-Abgang alter Kasseneinnahmereste	2.558,27 €	0,00 €	2.558,27 €
5.	=Summe bereinigte Soll-Einnahmen	2.020.705,65 €	241.693,85 €	2.262.399,50 €
6.	Soll-Ausgaben	2.020.653,15 €	204.088,28 €	2.224.741,43 €
7.	+neue Haushaltsausgabereste	55,00 €	37.605,57 €	37.660,57 €
8.	-Abgang alter Haushaltsausgabereste	2,40 €	0,00 €	2,40 €
9.	-Abgang alter Kassenausgabereste	0,10 €	0,00 €	0,10 €
10.	=Summe bereinigte Soll-Ausgaben	2.020.705,65 €	241.693,85 €	2.262.399,50 €
11.	Fehlbetrag (Spalte 5-Spalte 10)	0,00 €	0,00 €	0,00 €

II. Dem Amtsvorsteher wurde Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2004 mit ihren Anlagen und Erläuterungen liegt in der Zeit der bekannten Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Kämmererei im Amt Ostufer Schweriner See Dorfplatz 04, 19067 Leezen, OT Rampe aus.

Leezen,
OT Rampe, den 08.06.2005

Folmann
Amtsvorsteher




Satzung der Gemeinde Dobin am See über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Dobin am See vom 20.04.2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, erhebt die Gemeinde Dobin am See Beiträge von den Beitragspflichtigen des § 2, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile erwachsen. Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, sowie Wirtschaftswege.

§ 2

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Beitragspflichtig ist auch der Eigentümer eines Gebäudes, wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19.06.1975 (GBl. DDR I, S. 465) getrennt ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für

Anteile der Beitragspflichtigen

	Anliegerstraße	Innerortsstraße	Hauptverke.-str.
1. Fahrbahn (einschl. Sicherheitsstreifen, Rinnensteine)	75 %	50 %	25 %

2. Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen)	75 %	50 %	30 %
3. Kombinierte Geh- u. Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordsteine)	75 %	60 %	40 %
4. Gehwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordstein)	75 %	65 %	55 %
5. Unselbständige Park- u. Abstellflächen	75 %	55 %	40 %
6. Unselbständige Grünanlagen, Straßen-Begleitgrün	75 %	60 %	50 %
7. Beleuchtungseinrichtungen	75 %	60 %	50 %
8. Straßenentwässerung	75 %	55 %	40 %
9. Bushaldebuchten	75 %	50 %	25 %
10. Verkehrsberuhigte Bereiche u. Mischflächen	75 %	60 %	-
11. Fußgängerzonen	60 %		
12. Außenbereichsstraßen	siehe § 3 Abs. 3		
13. Unbefahrbare Wohnwege	75 %		

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören ferner die Kosten für

- den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen (hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung),
 - die Freilegung der Flächen,
 - die Möblierung einschließlich Absperreinrichtungen, Pflanzbehälter und Spielgeräte,
 - die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - Bauleitungs- und Planungskosten eines beauftragten Ingenieurbüros
 - den Anschluss an andere Einrichtungen.
- Sie werden der jeweiligen Teileinrichtung (Nr. 1-13) entsprechend zugeordnet.

(3) Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),

- a) die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt,
- b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Nr. 3 b zweite und dritte Alternative StrWG M-V), werden den Innerortsstraßen gleichgestellt,

c) die überwiegend dem nachbarlichen Verkehr der Gemeinden dienen (§ 3 Nr. 3 b erste Alternative StrWG M-V), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt.

(4) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 2 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde Dobin am See getragen.

(5) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. Anliegerstraßen
Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
2. Innerortsstraßen
Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,
3. Hauptverkehrsstraßen
Straßen, Wege und Plätze (hauptsächlich Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Verkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,
4. Verkehrsberuhigte Bereiche
Straßen, Wege und Plätze, die als Anliegerstraße oder (in Ausnahmefällen) als Innerortsstraße nach der Straßenverkehrsordnung entsprechend gekennzeichnet sind. Sie sind als Mischfläche ausgestaltet und dürfen in ihrer ganzen Breite von allen Verkehrsteilnehmern benutzt werden.

(6) Die Gemeinde Dobin am See kann durch Satzung vor Entstehen der Beitragspflicht bestimmen, dass auch nicht in Absatz 2 genannte Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

(7) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, sofern die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

(8) Zuschüsse sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, vorrangig zur Deckung des öffentlichen Anteils und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.

§ 4

Abrechnungsgebiet

(1) Das Abrechnungsgebiet bilden die Grundstücke, von denen aus wegen ihrer räumlich

engen Beziehung zur ausgebauten Einrichtung eine qualifizierte Inanspruchnahmemöglichkeit dieser Einrichtung eröffnet wird.

(2) Wird ein Abschnitt einer Anlage oder werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasste Anlagen abgerechnet, bilden der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit das Abrechnungsgebiet.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der nach § 3 ermittelte, auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 4) bildenden Grundstücke verteilt.

(2) Für die Ermittlung der Grundstücksflächen gilt:

1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05.
2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichs-satzung) wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt.
3. Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im übrigen mit seiner Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird eine Fläche bis zu einer Tiefe von 50 m in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungslinie hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Untergeordnete Baulichkeiten, die nicht mehr als 15 m² Brutto-Rauminhalt haben, gelten nicht als Bebauung in diesem Sinne. Bei unbebauten Grundstücken, auf denen eine Hinterbebauung (2. Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zugrunde gelegt. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder ver-

gleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie in gleichmäßigem Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand wird:

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen.

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinausgehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

4. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche mit dem Vervielfältiger 5 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksgröße berücksichtigt. Für unbebaute gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke im Außenbereich wird die so genutzte Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt. Der jeweils übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt. Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- oder forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

5. Anstelle der in Ziff. 1 bis 4 geregelten Vervielfältiger wird die Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2, 3 und 4 aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle ermittelt:

a) Friedhöfe	0,3
b) Sportplätze	0,3
c) Kleingärten	0,5
d) Freibäder	0,5
e) Campingplätze	0,7
f) Abfallbeseitigungseinrichtungen	1,0
g) Kiesgruben	1,0
h) Gartenbaubetriebe und Baumschulen ohne Gewächshausflächen	0,5
i) Gartenbaubetriebe mit Gewächshausflächen	0,7
j) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen	0,05

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 ermittelte Fläche - ohne die mit dem Faktor 0,05 berücksichtigten Flächen - vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,

- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 3 gilt

1. soweit ein Bebauungsplan besteht,
 - a) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
 - c) bei Grundstücken, für die nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
 - d) bei Grundstücken, für die gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - e) bei Grundstücken, für die tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden ist, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
2. soweit keine Festsetzung besteht,
 - a) bei bebauten Grundstücken, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird die Kirche als eingeschossiges Gebäude behandelt,
 - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
3. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken als Höhe eines zulässigen Geschosses im Sinne dieser Satzung 3,50 m und bei allen in anderer Weise nutzbaren Grundstücken 2,6 m zugrunde gelegt.
- (5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird die nach Absatz 3 ermittelte Fläche vervielfacht mit
 - a) 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlichen bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 u. 4a Baunutzungsverordnung - BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne entsprechende Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ...

(Fortsetzung auf Seite 8)

(Fortsetzung von Seite 7)

ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgelände, Parkhaus, Praxen für Freie Berufe, Museen) genutzt wird, b) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO), Kerngebietes (§ 7 BauNVO) oder sonstigen Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

(6) Bei Grundstücken in Wohngebieten i.S.v. §§ 2-5 und 10 BauNVO sowie bei Wohngrundstücken in Gebieten nach § 6 BauNVO (Mischgebiete), die durch mehrere Straßen, Wege oder Plätze erschlossen sind, wird der sich nach § 5 ergebende Betrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

§ 6

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für die im § 3 Abs. 2 Nr. 1-8 genannten Teileinrichtungen selbständig erhoben werden (Kostenspaltung).

§ 7

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist.

§ 8

Ablösung des Beitrages

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann die Ablösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 9

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Baumaßnahme, sobald die Kosten feststehen und der erforderliche Grunderwerb grundbuchrechtlich durchgeführt ist. Das ist frühestens der Zeitpunkt des Einganges der letzten Unternehmerrechnung.

§ 10

Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag bzw. die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§

11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Retzendorf über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 18. Juni

2003 und die Satzung der Gemeinde Rubow über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 26. Juni 2002 außer Kraft.

Dobin am See



Folgmann
Bürgermeister



Verfahrensvermerk

Vorstehende Satzung der Gemeinde Dobin am See über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Absatz 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat mit Schreiben vom 20. Mai 2005 die Satzung genehmigt. Somit wird die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Dobin am See öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Absatz 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge in der Gemeinde Dobin am See

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2004 (GVBl. M.-V S. 205) hat die Gemeindevertretung Dobin am See in der Sitzung am 20.04.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sonder-

gebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, an denen eine Bebauung zulässig ist,

- a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie einseitig anbaubar sind
 - b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zu-

lässig ist und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist.

3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z. B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m,
4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 m,
5. Parkflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15% der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Er-

schließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendepunkt, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.

(3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

(4) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.

(3) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,

a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Flächen zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,

b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche

(Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit

a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,

b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,

c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,

d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,

e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,

f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).

(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.

b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden

c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 4, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 4, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

c) Bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden (zwei) Vollgeschosse zugrundegelegt.

d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht.

a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messeausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet;

b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;

c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zu Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

(8) Abs. 7 gilt nicht für durch selbständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

§ 6

Mehrfach erschlossene Grundstücke

(1) Für überwiegend Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlage i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

(2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren,

a) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist,

b) soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht,

c) für die Flächen der Grundstücke, die die durchschnittliche Grundstücksfläche der nicht mehrfach erschlossenen Grundstücke im Abrechnungsgebiet übersteigen,

d) für die Flächen der Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen, für die nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Erschließungsbeiträge nicht mehrfach erhoben werden.

§ 7

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahnen,
4. Radwege,
5. Gehwege,
6. unselbständige Parkflächen,
7. unselbständige Grünanlagen,
8. Mischflächen,

(Fortsetzung auf Seite 10)

(Fortsetzung von Seite 9)

9. Entwässerungseinrichtungen,
10. Beleuchtungseinrichtungen gesondert und
in beliebiger Reihenfolge erhoben wer-
den.

Mischflächen i. S. v. Ziffer 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Ziffern 3-7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 8

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

- a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.
Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

- a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auftragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus

einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweisen bestehen;

- c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.
(3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 9

Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands durch Satzung im Einzelfall abweichend geregelt.

§ 10

Voraussetzungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 11

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge in der Gemeinde Rubow vom 24. April 1996 und die Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge in der Gemeinde Retgendorf vom 1. Juli 1992 außer Kraft.

Dobin am See, 8. Juni 2005


Folgmann
Bürgermeister



Verfahrensvermerk

Vorstehende Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge in der Gemeinde Dobin am See wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Absatz 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat mit Schreiben vom 20. Mai 2005 die Satzung genehmigt. Somit wird die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Dobin am See öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Absatz 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Cambs vom 12.05.2005 1. Änderung des B-Planes Nr. 1 „Obstgarten“ der Gemeinde Cambs



Die Gemeindevertretung der Gemeinde Cambs stimmt einer 1. Änderung des B-Planes Nr. 1 „Obstgarten“ der Gemeinde Cambs zu.

Änderungen:

1. Eine Teilfläche aus dem Flurstück 9/31 der Flur 6 wird als private Grünfläche ausgewiesen (sh. Lageplan).
 2. Verlegung des Spielplatzes einschließlich Ausgleichsfläche um ca. 10-15 m in südliche Richtung.
 3. Die öffentliche Zuwegung zum Spielplatz muss bei der Vermessung berücksichtigt werden. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
- Der Entwurf des geänderten Bebauungsplanes ist gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 9
davon anwesend: 6 Zustimmung: 6 Ablehnung: 0 Stimmenthaltung: 0

Bemerkung

Aufgrund des § 24 Kommunalverfassung M-V war kein Mitglied der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Cambs, 18.05.2005


Oepke
Bürgermeister



Beschluss der Gemeindevertretung Godern vom 21.04.2005 Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan Nr. 8 „Wochenendhausgebiete I und II Neu Godern“



Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 8 „Wochenendhausgebiete I und II Neu Godern“ gem. § 30 Pkt. 2 Baugesetzbuch (BauGB).

Geltungsbereich: Gemarkung Godern, Flur 1 (siehe Lageplan).

Planungsziel: Festlegung rechtsverbindlicher Festsetzungen zum Umbau, zur Sanierung und zu baulichen Erweiterungen in den festgeleg-

ten Geltungsbereichen sowie die Möglichkeit zur Errichtung von Nebenanlagen.

Die Eigentümer der Garten- bzw. Wochenendhäuser, vertreten durch Herrn Thomas Kant, Herrn Jürgen Kreysler und Frau Silvia Szimtenings, übernehmen sämtliche Kosten für die Planung und Umsetzung des B-Planes. Die Gemeinde Godern wird dazu einen städtebaulichen Vertrag schließen.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 7

davon anwesend: 7

Zustimmung: 6

Ablehnung: 0

Stimmhaltung: 1

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Kommunalverfassung M-V war kein Mitglied der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Godern, 17.05.2005

Hillmer
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Raben Steinfeld Flächennutzungsplan der Gemeinde Raben Steinfeld

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Raben Steinfeld am 17.02.2003 beschlossene Flächennutzungsplan für das Gemeindegebiet Raben Steinfeld wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 24.09.2003, Az.: VIII 200 b 512.111-60.063 nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung und Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 24141998 IS.137) in der am Tag der Genehmigung geltenden Fassung mit Maßgaben und Auflagen genehmigt.

Die Maßgaben und Auflagen wurden erfüllt. Dies wurde mit den Schreiben vom 17.04.2005 und 29.04.2005, Az.: VIII 200 b 512.111-60.063 bestätigt.

Die von der Gemeindevertretung am 17.01.2005 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Schlosses wurde mit Schreiben vom 29.04.2005 Az.: VIII 200 b 512.111-60.063 genehmigt. Damit ist die Fläche für den Bereich des Schlosses von der Darstellung ausgenommen (Weißfläche).

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Genehmigung der 1. Änderung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan wird mit Bekanntmachung wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan der Gemeinde Raben Steinfeld und den Erläuterungsbericht dazu ab diesem Tag im Amt Ostufer Schweriner See, Dorfplatz 4, 19067 Leezen, OT Rampe, Zimmer 31 während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Öffnungszeiten:

Dienstag: 9 Uhr - 12 Uhr und 13 Uhr - 18 Uhr

Donnerstag: 8 Uhr - 12 Uhr und 13 Uhr - 16 Uhr

Auf die §§ 214 und 215 wird hingewiesen.

Eine Verletzung der im § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und §

5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Raben Steinfeld, 12.05.2005

Kobi
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird am 08.06.2005 in den Amtsnachrichten des Amtes Ostufer Schweriner See veröffentlicht.

Raben Steinfeld, 12.05.2005

Kobi
Bürgermeister



50 Jahre gemeinsam gemeistert



Foto: Hillmer

Ursula und Hans Molzahn als Goldenes Paar

Godern (Kl.H.) • Die Schar der Gratulanten war riesengroß, als die Goderner Ursula und Hans Molzahn das Fest der Goldenen Hochzeit feierten. 1953 funkte es zwischen den beiden bei einer Tanzveranstaltung. Das Ehepaar war jahrzehntelang in der Landwirtschaft in der LPG Godern bzw. Leezen tätig.

Nach der Wende fungierte Hans Molzahn mehrere Jahre als Bürgermeister, leitete 20 Jahre die Freiwillige Feuerwehr und ist ein landesweit anerkannter Pferdezüchter. Die beiden Söhne Bernd und Peter hatten an diesem großen Tag alle Hände voll zu tun.

Auch die Amtsleitung vom Ostufer und die Gemeindevertretung Godern wünschten dem Goldenen Paar noch viele gemeinsame glückliche Jahre.

Konzert am Goderner Strand

Godern • Traditionell feierten am 1. Mai 2005 die Goderner und ihre Gäste den Tag der Arbeit. Die Gemeindevertretung und die Wirtschaftsvereinigung Ostufer Schweriner See hatten eingeladen. Bei strahlendem Sonnenschein spielte das Orchester des Theodor-Körner-Ensembles unter der musikalischen Leitung von Valeriy Pruss auf. Über 100 Besucher waren begeistert. Reges Interesse fanden die Vorführungen der Mecklenburgischen Schwimmschule. Firmenchef Frank-Uwe Groth und Volker Helms, beide Vorstandsmitglieder der Wirtschaftsvereinigung, standen den Schaulustigen Rede und Antwort. Kinder und Jugendliche probten vor Ort das trockene Laufen auf dem Pinnower See.

Bekanntmachung

Hiermit lade ich Sie recht herzlich zu unserer nächsten **Sitzung des Schulverbandes** am Dienstag, dem **21.06.2005**, um 19.30 Uhr in die Grundschule der Gemeinde Sukow ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Verbandsvorsteher
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung des Protokolls der letzten Sitzung
4. Abarbeitung der Tagesordnungspunkte
 - 4.1. Beschluss zur Jahresrechnung 2004
 - 4.2. Beschluss zur Kostenbeteiligung bei

- Unterrichtsmitteln für das Schuljahr 2005/2006
- 4.3. Beschluss zur Änderung der Hauptsatzung des Schulverbandes
 - 4.4. Beschluss zur überplanmäßigen Ausgabe Sondertilgung KAF-Darlehen „Erweiterung Grundschule Sukow“
 5. Verschiedenes
 6. Schließen der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

Keding
Schulverbandsvorsteher

Der Hort Cambs informiert:

Bald sind Ferien – Zeit für Spannung, Entspannung, Spiel und gute Laune!

Wir wünschen unseren Hortkindern schöne, erlebnisreiche und auch erholsame Ferien. Wer nicht in den Urlaub fährt aber die Ferien auch nicht nur zu Hause verbringen möchte, kann gern unsere Ferienangebote nutzen.

Folgendes haben wir vor:

- Sport und Spiel
- Basteln
- Nähen
- Angeln
- Geschicklichkeitstest beim Fahrradfahren
- Fahrradtour
- Der Leezener Hort besucht uns
- Wir kochen für uns
- Wir besuchen die Cambser Feuerwehr
- Sandburgenbau
- Schatzsuche
- Wanderung
- Große und kleine Kunstwerke – Straßenmalerei mit Kreide
- Ausflug zur Naturschutzstation in Zippendorf
- Filzen
- Töpfern



Genaue Termine finden die Hortkinder im Ferienplan.

Wir hoffen, es ist für jeden etwas Interessantes dabei und wünschen allen viel Spaß!

Die Horterzieherinnen

IMPRESSUM

Redaktion, Herausgeber/ Vertrieb der Amtsmittelungen:

Amt Ostufer Schweriner See
19067 Leezen, OT Rampe, Dorfplatz 4,
Tel.: (03866) 630, Fax: 63130

Satz, Anzeigen und Layout:

PS. Werbung Sibylle Plust
19057 Schwerin - Warnitz, Zum Kirschenhof 12
Tel.: (0385) 557517, Fax: 557519

Druck:

cw Obotritendruck, Schwerin

Das amtliche Bekanntmachungsblatt »Amtsnachrichten« erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte des Amtsbereiches verteilt. Am Tage des Erscheinens wird ein Exemplar des Amtsblattes zu jedermanns Einsicht im Schaukasten des Amtes Ostufer Schweriner See ausgehängt. Daneben kann es einzeln und im Abonnement beim Amt Ostufer Schweriner See bezogen werden. Der redaktionelle Teil unterliegt der Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG).

Die Auflage beträgt 3.800 Stück.

IMPRESSUM

Was brauchen Kinder... ?



Einen Ort, an dem Sie Ihre eigene Identität auf- und ausbauen können. Wo das Zusammentreffen und der Umgang mit anderen Kindern stattfindet. Sie brauchen Freiräume um sich zu bewegen und herumzutollen, Mitspracherecht und Mitbestimmungsrecht.

Der Kindergarten „Max und Moritz“ in Buchholz als Lebensraum für Kinder.

Für die täglichen Angebote im Freispiel und anleitende Beschäftigungen stehen den Kindern drei erfahrene Erzieherinnen zur Seite. Im Kindergarten Buchholz herrscht eine gemütliche und familiäre Atmosphäre.

Es werden zur Zeit 27 Kinder in zwei altersgemischten Gruppen betreut. Den Kindern stehen zwei helle, große Gruppenräume und ein großer Sportraum zur Verfügung. Dieser Raum wird auch gerne für unsere Feste und Feiern, sowie für den wöchentlichen Englischunterricht genutzt. Der Vorteil einer kleinen Einrichtung ist, dass die Wünsche und Ideen der Kinder und Eltern in die tägliche Arbeit miteinbezogen werden können. Eltern helfen uns bei Ausflügen und bei der Vorbereitung von Festen.

Zum Beispiel beim Besuch der Firma „Kuhpon“ waren zwei Muttis zur Unterstützung mit dabei. Das zurück liegende Projekt hieß „Das Leben in unseren Dörfern“. Dazu zählten weiterhin die Cambser Schule und den Hort zu besuchen und das Amtswappen zu zeichnen. Jedes Kind malte seine Landkarte mit dem Fahrtweg vom Heimatdorf zum Kindergarten. Weiterhin wurden das Postauto und der Einkaufsbus besichtigt.

Die nächsten attraktiven Höhepunkte in unserem Haus sind das Malern der Gruppenräume und ein Liedernachmittag mit dem Rubower Frauenchor, den Kindern, Eltern sowie den Großeltern.

Und natürlich einen schönen 1. Juni mit einer Rundfahrt der Liessower Feuerwehr mit anschließendem Picknick am Liessower See.

Unsere sieben Schulabgänger werden zum Abschlußfest in Retgendorf Kegeln, auf einem Lagerfeuer wird das Abendessen zubereitet, eine Nachtwanderung sowie das Schlafen im Zelt runden den Tag ab.

Alle Eltern, Großeltern und Kinder die auf unseren Kindergarten neugierig geworden sind, können uns gerne besuchen kommen. Die Erzieherinnen beantworten ihre Fragen gerne.

Ihre Kita Max und Moritz in Buchholz Mai 2005

Blick in die Gemeinde: Raben Steinfeld



Am Samstag, 23. April 2005 fand der Tag der offenen Tür bei der Feuerwehr in Raben Steinfeld statt. Bei herrlichem Sonnenschein war den ganzen Tag über reger Betrieb in und vor dem Feuerwehrhaus. Das neue Feuerwehrauto mit einem 2100 l Wassertank konnte besichtigt und bei einer Probefahrt – mit Alarm – getestet werden, zur Freude der zahlreichen Kinder.

Daneben sorgten die Kameraden/innen der freiwilligen Feuerwehr für das leibliche Wohl der großen und kleinen Besucher/innen und ander-

em mit der Spezialität „Erbsensuppe“ aus der Gulaschkanone. Mit Böllerschüssen gratulierte der Schützenverein des Amtes Ostufer Schweriner See. Am Spätnachmittag wurde ein großes Frühlingsfeuer entzündet. Bei Musik und Tanz klang die Veranstaltung im Feuerwehrhaus aus.

Am 26. Mai fand im Gemeindehaus ein Treffen von Interessierten statt, die den Sportverein Raben Steinfeld e. V. wieder neu beleben möchten. Klaus Dieter Bruns sprach sowohl fußballbegeisterte Jungs, als auch sportlich Interessierte an, die sich Joggen, Walken u. ä. Aktivitäten vorstellen könnten. Im Mai soll dazu eine konstituierende Sitzung stattfinden und konkrete Vorhaben formuliert werden. Fest steht schon ein Termin für ein Fußballturnier auf dem Waldsportplatz: am Samstag, 11. Juni 2005.

Dorothee Kiehl-Aha

„Fit und gesund in den Frühling“ - eine Projektwoche im Leezener Kinderhort



Nach dem späten Winter wird es auch in Leezen Frühling, welchen wir mit einem ordentlichen Arbeitseinsatz empfinden. Wir legten ein frisches Blumenbeet an, harkten den Rasen ab, räumten unseren Schuppen auf und pflegten unsere

Grünpflanzen. Der Frühling soll uns aber nicht nur Arbeit bringen, wir wollen ihn auch mit allen Sinnen genießen. So bereiteten der Hortelternrat und die Erzieherinnen die Projektwoche „Fit und gesund in den Frühling“ vom 25.04. - 29.04.05 vor.

Ziel dieser Projektwoche ist es, alle Sinne der Kinder anzusprechen, fröhlich miteinander zu spielen, Neues zu erleben, gemeinsam Sport zu treiben und gesund zu essen. Dieses Ziel können wir aber nur mit Hilfe unserer Eltern realisieren, weche mit ihrem Können und ihren Fähigkeiten unser Angebotsprogramm wesentlich bereichern. So freuen sich unsere Kinder auf viele neue Betätigungen in dieser Woche, wie das Hockeyspiel mit Herrn Tesch, das Fußballspiel mit Herrn Ihde, das Angeln mit Herrn Takmann, Yoga mit Frau Franke, ein 1. Hilfe- Kurs mit Frau Klein und die Holzbearbeitung mit Herrn Reinicke.

Besondere Höhepunkte sind auch Musik und Tanz, Judo, Kung Fu und das Bauchtanztraining, welches Vereine in unserem Hort anbieten. Auch die Erzieherinnen bereiten sich auf Stationen vor, wie gesunde Ernährung und Lebensweise, künstlerische Tätigkeiten, Entspannungsübungen und Naturerlebnisse.

An jedem Tag stehen den Kindern 4 bis 6 Angebote zur Auswahl. Gestern erfolgte der Aushang über die täglichen Aktivitäten und schon heute sind alle Stationen mit den Namen der einzelnen Kinder besetzt.

So sehen wir doch, dass das Interesse der Kinder angesprochen wird.

Wir bedanken uns besonders bei unseren Eltern und den Vereinen für die große Unterstützung, denn ohne ihre Hilfe könnten wir ein solches Projekt nicht mit so viel Leben erfüllen. Nun freuen wir uns auf eine interessante Woche mit vielen abwechslungsreichen Angeboten.

Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Dobin am See

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung vom 13.01.1998 (GVOBl M-V S. 29, ber. S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 02.2004 (GVOBl M-V S.61) und des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 27. 11.1991 (GVOBl M-V S. 454) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Dobin am See vom 16. März 2005 folgende Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Dobin am See erlassen:

§ 1

Für die Durchführung der Stundung, der Niederschlagung und des Erlasses von Ansprüchen der Gemeinde Dobin am See ist die Satzung des Amtes Ostufer Schweriner See vom 21.09.2001 über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Amtes Ostufer Schweriner See anzuwenden, wobei an der Stelle des Amtsvorstehers der Bürger-

meister und an Stelle des Amtsausschusses die Gemeindevertretung tritt.

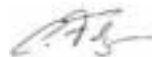
Die Satzung des Amtes vom 21.09.2001 wird Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dobin am See, den 16.03.2005

Folgmann
Bürgermeister



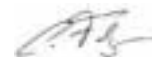

Die o.g. Satzung der Gemeinde Dobin am See wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 4 angezeigt. Der Landrat hat mit Schreiben vom 19.05. 2005

diese Satzung zur Kenntnis genommen. Somit wird die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Dobin am See hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Leezen, OT Rampe den 08.06.2005

Folgmann
Bürgermeister




Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Amtes Ostufer Schweriner See

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung vom 13.01.1998 (GVOBl M-V S.29, 890), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09. August 2000 (GV OBl. M-V S.360) und des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 27. November 1991 (GVOBl. M-V S.454) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 19. September 2001 folgende Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Amtes Ostufer Schweriner See erlassen:

§ 1 Stundung

(Ratenzahlung) von Ansprüchen

1. Ansprüche des Amtes können auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen. Insbesondere dann, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeutet und die sofortige Zwangsvollstreckung erfolglos sein würde, die Forderung aber nach der Stundung voraussichtlich eingehen wird.

Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse ohne eigenes Verschulden vorübergehend in ernsthafte Zahlungsschwierigkeiten befindet bzw. im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

Die Stundung kommt nicht in Betracht bei unzuverlässigen Schuldnern und wenn die Erfüllung der Forderung durch die Hinausschiebung der Fälligkeit gefährdet wird.

Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlung (Raten) gewährt, so ist in der entsprechenden Vereinbarung vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von zwei Raten nicht eingehalten worden ist.

2. Fälligkeitstermine sollen möglichst nicht über das

laufende Haushaltsjahr festgesetzt werden.

3. Für gestundete Beträge (Ratenzahlung) sind bei Abschluss des Stundungsvertrages Stundungszinsen in Höhe von 2 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zu vereinbaren.

Für gestundete Beträge sind, neben den haushaltsrechtlichen Vorschriften, Spezialvorschriften für die Stundung von Abgaben (AO, KAG) zu beachten. Auf Kommunalabgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben) sind nach § 12 KAG die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) entsprechend anzuwenden. Danach betragen die Stundungszinsen nach § 238 AO 0,5 v.H. je angefangenen Monat.

Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere, wenn seine Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde.

Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder der Zinsanspruch sich auf nicht mehr als 5,00 Euro (€) belaufen würde.

4. Ansprüche können gestundet werden:

1. von der Leiterin der Arbeitsgruppe I bis 2.500,00 €
2. vom Leitenden Verwaltungsbeamten bis 5.000,00 €
3. vom Amtsvorsteher bis 10.000,00 €
4. vom Amtsausschuss über 10.000,00 €

5. Die Stundungen sind in allen Fällen, in denen es aus besonderen Gründen geboten erscheint, nur gegen Sicherungsleistungen zu gewähren, insbesondere wenn Stundungen über einen Zeitraum von 2 Jahren hinausgehen und einen Betrag von 5.000 € übersteigen.

§ 2 Niederschlagung von Ansprüchen

1. Ansprüche des Amtes und der Gemeinden können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des

Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.

2. Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.

3. Ansprüche können niedergeschlagen werden:

1. vom Leitenden Verwaltungsbeamten bis 1.250,00 €
2. vom Amtsvorsteher bis 5.000,00 €
3. vom Amtsausschuss über 5.000,00 €

4. Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer von den Arbeitsgruppen zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang (Sollstellung) zu bringen.

Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name und Anschrift des Schuldners,
- Höhe des Anspruchs,
- Gegenstand (Rechtsgrund),
- Zeitpunkt der Fälligkeit,
- Zeitpunkt der Niederschlagung und der Verjährung,
- Zeitpunkt des neuen eventuellen Zugangs (Sollstellung),

§ 3 Erlass von Ansprüchen

1. Ansprüche des Amtes und der Gemeinde dürfen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befin-

det und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

2. Durch den Erlass erlischt der Anspruch.
3. Ansprüche können erlassen werden:
 1. vom Leitenden Verwaltungsbeamten bis 250,00 €
 2. vom Amtsvorsteher bis 1.000,00 €
 3. vom Amtsausschuss über 1.000,00 €

§ 4 Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten

Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche des Amtes im Wege eines Vergleichs.

§ 5 Gültigkeit anderer Vorschriften

1. Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.
2. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für öffentlich-rechtliche Forderungen des Amtes, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass in der Fassung vom 10. Dezember 1993 außer Kraft.

Leezen, OT Rampe den 21. September 2001

Folmann
Amtsvorsteher



Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Dobin am See

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) und des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GV OBl. M-V S. 42, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. August 2002 (GVOBl. M-V S. 531) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Dobin am See vom 20.04.2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Reinigungspflichtige Straßen

1. Die in geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
2. Reinigungspflichtig ist die jeweilige Gemeinde. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 2 und 4 übertragen wird.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

1. Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
 - a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mit benutzt werden darf.
 - b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers,
 - c) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen,
 - d) Fahrbahninnen und Bordsteinkanten.
 Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind.
2. Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - a) den Erbbauberechtigten
 - b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,

- c) den dringlichen Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
3. Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
4. Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Amt Ostufer Schweriner See mit dessen Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen werden ist.
5. Eine zusätzliche Reinigung durch das Amt Ostufer Schweriner See oder die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

1. Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbelege schädigen.
2. Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
3. Art und Umfang der Reinigung richten sich im übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Kraftfahrzeuge, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

§ 4 Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

1. Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
 - a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radwege gekennzeichneten Gehwege sowie Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg

gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist,

- b) Die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen.
2. Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
 - a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radwege ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
 - b) Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Bürgersteig befinden.
 - c) Schnee ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
 - d) Glätte ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.
 - e) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in die Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten.

(Fortsetzung auf Seite 16)

(Fortsetzung von Seite 15)

Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden. 3. § 2 Abs. 2 bis 5 gelten für Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 5 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG M-V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Andernfalls kann das Amt Ostufer Schweriner See die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigung durch Hundekot.

§ 6 Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

(2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.

(3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser

Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Flächen getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn vom Grundstück eine konkrete, nicht erhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in dem § 2 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt oder mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 5 i.V. mit § 5 StrWG-MV verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG-MV mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung

in Kraft. Gleichzeitig treten die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Retgendorf vom 20. Oktober 1993 und die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rubow vom 9. Februar 1994 außer Kraft.

Dobin am See, 8. Juni 2005

Folgmann
Bürgermeister



Verfahrensvermerk

Vorstehende Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Dobin am See wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Absatz 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt.

Der Landrat hat mit Schreiben vom 19. Mai 2005 die Satzung genehmigt. Somit wird die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Dobin am See öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Absatz 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.



10 Jahre Schützenverein „Ostufer Schweriner See“ e.V.

23. April 1995 - 23. April 2005



Die Schützenschwestern und -brüder sind stolz auf ihr Jubiläum; sie begingen es genau am 23. April 2005. Ein Festtag der besonderen Art sollte es für alle Mitglieder, deren Angehörige und Gäste werden.

Schützenfest einmal anders – schrieb sich der erweiterte Vorstand zu den Vorbereitungen dieses Jubiläums auf die Fahnen. So wurde ein Erlebnistag in dem territorialen Umfeld geplant, aus welchem die meisten Mitglieder des Schützenvereins kommen – dem landschaftlich reizvollen Amtsbereich am Ostufer des Schweriner Sees mit seinen 8 Gemeinden.

An diesem Erlebnistag beteiligte sich auch die kontoführende Sparkasse Parchim-Lübz mit einer Spende. Am Vorabend des Jubiläumstages übergab der Angestellte der Sparkasse Parchim-Lübz, Zweigstelle Leezen, Michael Bühring, an die Schatzmeisterin des Schützenvereins, Ramona Dudda, eine Spende in Höhe von EUR 150,00 und wünschte dem Schützenverein für das Jubiläumfest alles Gute. Gleichzeitig bedankte er sich für die langjährige Treue zum Geldinstitut im Amtsbereich.

Am Jubiläumstag, dem 23. April 2005, trafen sich die Mitglieder, Angehörigen und Gäste, darunter auch der Präsident des Kreisschützenverbandes Mecklenburg-Schwerin e. V., Dr. Peter Szemkus, um 10.15 Uhr am Vereinshaus in Rampe zur gemeinsamen „Zeitreise durch den Amtsbereich“, frei nach dem Motto, „Unser Amt – hier leben und wirken wir“.

Mit dem Bus der Lewitz-Reisen GmbH ging es zunächst Richtung Diakoniewerk „Neues Ufer“ gGmbH, wo der Amtsvorsteher Carlo Folgmann alle herzlich begrüßte und den „Garten der Sinne“ mit den verschiedensten handwerklichen und gärtnerischen Besonderheiten Höhepunkt der 1. Station war.

Das 2. Etappenziel war die Besichtigung des „KINDERGARTEN'S FÜR ALLE“ in Retgendorf, deren Objektbesichtigung ebenfalls durch den Amtsvorsteher und

Bürgermeister der Gemeinde Dobin am See, Carlo Folgmann, in sehr anschaulicher und aufschlussreicher Weise für die Besucher erfolgte. Einige anwesende Kinder von Vereinsmitgliedern konnten sich sofort wieder an die schöne Zeit in dem sehr gepflegten Kindergarten zurück erinnern und zeigten stolz ihre Lieblingsspielecken von einst.

Die 3. Etappe führte weiter über Neu Schlagsdorf und Rubow nach Buchholz in die Heimatstube. Hier wartete der Leiter, Nils Hamann, bereits und überraschte die Schützen mit einem leckeren Mittagsimbiss. Anschließend erläuterte er die Arbeit mit Jugendlichen aus ganz Deutschland sowie auch dem europäischen Ausland im Rahmen von Sommer-Camps und gewährte Eintritt in das schon viel bestaunte Heimatmuseum. Hier wurden Erinnerungen wach, denn die vielen Dinge auch des täglichen Lebens sind originale Zeitzeugen aus den vergangenen Jahrzehnten. Erstaunlich, was nach so langer Zeit noch im Urzustand vorhanden ist.

Gut gestärkt und voller Eindrücke fuhren die Schützen weiter über Cambs, Kleefeld, Langen

Brütz und Kritzow nach Vorbeck zum WINSTONGolf-Platz. Bevor hier nun ein „Schnupperkurs“ im Golfspielen für reges Treiben sorgte, überreichte der Präsident des Schützenvereins, Hartmut Helms, eine spontan im Bus gesammelte Spende an den Geschäftsführer des Golf-Clubs, Mark Hopmann, zur Unterstützung der sportlichen Arbeit mit behinderten Kindern im Rahmen von Therapieplänen, welcher sich der WINSTONGolf-Club intensiv annimmt.

Gut gelaunt ging es dann über Gneven und Godern mit einem Abstecher zum geologischen Lehrpfad in Godern weiter nach Raben Steinfeld zum Besuch des Frühlingstages der Freiwilligen Feuerwehr Raben Steinfeld.

Der Bürgermeister und Wehrführer der FFW, Horst-Dieter Kobi, begrüßte die Schützen und zeigte ihnen gern die örtlichen Räumlichkeiten. Verschiedene



Foto: Hartmut Helms



Scheckübergabe der Sparkasse Parchim-Lübz, Zweigstelle Leezen

Löschvorführungen der Jugendwehr beeindruckten mit Geschicklichkeit und Tempo. Im Gegenzug bewies die Böllertruppe des Schützenvereins, wie Salut- und Böllerschüsse weithin hallen können.

Begeistert und voller Eindrücke traten alle Mitreisenden dann gegen 16.30 Uhr die Heimreise zum Vereinshaus nach Rampe an.

Die letzten Vorbereitungen

zur abendlichen Festveranstaltung mit geladenen Gästen und befreundeten Schützenvereinen galt es nun zu vollenden. Pünktlich zum Beginn der Jubiläumsfeier waren alle versammelt.

Der Vorstand, als Gefolge der Fahndelegation und des amtierenden Königspaares, Robby und Heidi Rauer, zog unter zünftiger Marschmusik ins Vereinshaus ein und der Präsident des Schützenvereins „Ostufer Schweriner See“ e. V., Hartmut Helms, begrüßte alle Anwesenden auf das herzlichste, insbesondere die befreundeten Schützenvereine aus Leezen, Wittenförden, Schwerin, Plate, Sternberg und Crivitz sowie die Bürgermeister aus den Gemeinden Langen Brütz – Gunnar Weinke und Gneven - Johannes Neben und natürlich auch den Amtsvorsteher und Bürgermeister der Gemeinde Dobin am See, Carlo Folgmann. Als Überraschung wurde Carlo Folgmann in seiner Funktion als Amtsvorsteher zum Ehrenmitglied des Schützenvereins ernannt, was er freudig annahm.

Kurios war noch die Tatsache, dass auch der befreundete Schützenverein aus

Brüel eingeladen, aber leider schon an einen anderen Termin gebunden und dennoch vertreten war – denn der für musikalische Höchststimmung sorgende DJ Peter gehört der Brüeler Schützengilde an.

Rundum also ein Fest der Schützen.

Für weitere Höhepunkte sorgten auch die „Glocken von Rom“ und die Inszenierung des Titels „dann geh doch“.

Abschließend sei noch einmal allen fleißigen Helfern gedankt für die Bemühungen vor, während und nach dem Jubiläumsfest, im Besonderen auch dem Schützenbruder Dr. Horst Brandt.

Und noch etwas in eigener Sache:

Wie bereits zuvor erwähnt, verfügt der Schützenverein „Ostufer Schweriner See“ e. V. über eine eigene Böllertruppe. Zu besonderen Anlässen, Jubiläen, Dorf- und Festen aber auch privaten Höhepunkten bereichert sie gern auch weitere Feierlichkeiten mit ihren unüberhörbaren und weit hallenden Salut- und Böllerschüssen.

Ebenso im Schützenverein vorhanden sind die notwendigen Berechtigungen zur Durchführung von Feuerwerken, die es in den verschiedensten Ausführungsmöglichkeiten zu bestaunen gibt.

Gern gestalten wir auch Ihre persönlichen oder betrieblichen Jubiläen in würdiger Form mit.

Ansprechpartner und Postanschrift:

Schützenverein
 „Ostufer Schweriner See“ e.V.
 c/o Hartmut Helms, Ahornweg 12,
 19067 Leezen OT Rampe

Ramona Dudda

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Gneven für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 50 KV M-V wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Gneven vom 02.Mai 2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nummehr festgesetzt auf
	EURO	EURO	EURO	EURO
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen			258.700	258.700
die Ausgaben			258.700	258.700
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen			171.600	171.600
die Ausgaben			171.600	171.600

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

	EURO	EURO
1. der Gesamtbetrag der Kredite	von bisher 0 unverändert auf	0
davon für Zwecke der Umschuldung	von bisher 0 unverändert auf	0
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher 0 unverändert auf	0
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher 20.000 unverändert auf	20.000

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt geändert:

Steuerart	gegenüber bisher v.H.	auf nunmehr v.H.
Grundsteuer		
- für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	200	200
- für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300	300
Gewerbesteuer	300	300

§ 4

Unverändert

Gneven, 02.05.2005

Neben
Bürgermeister



Entsprechend § 48 Abs.3 der Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern liegt die 1.Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen im Amt Ostufer Schweriner See, Dorfplatz 04, 19067 Leezen, OT Rampe während der Öffnungszeiten in der Kämmerei zur Einsichtnahme für jeden Bürger aus. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Leezen, OT Rampe den 08.06.2005

Neben
Bürgermeister





Die „Ori-Grundschule“ in Leezen

(Fortsetzung von Titelseite)

Dies ist weder seitens der Vertreterinnen und Vertreter der Schule in Cambs noch der Vertreterinnen und Vertreter der Schule in Leezen beabsichtigt worden.

Die Elternvertretungen beider Grundschulen sind der Überzeugung, dass aus räumlichen, pädagogischen, ökonomischen und nicht zuletzt sozialen Gründen die unzweifelhaft beste Lösung im Sinne idealer Lern- und Entwicklungsbedingungen für unsere Kinder nur durch die Beibehaltung beider Grundschulstandorte gewährleistet werden kann. Im Zuge der Beratungen des Bildungsausschusses des Landtages sind zahlreiche Änderungen am Entwurf des neuen Schulgesetzes vorgenommen worden. Neben dem gemeinsamen Unterricht bis zum Ende des 6. Schuljahres, sieht der Entwurf nunmehr eine Änderung der Standortbewertung vor. Danach können zwei oder mehr Grundschulen in einem Amtsbereich ansässig sein, sofern die Grundschulen in unterschiedlichen Gemeinden liegen und mindestens 20 Schüler je Eingangsklasse aufweisen. Diese Voraussetzungen werden aufgrund der Prognose der Schülerzahlen anhand der veröffentlichten Geburtenzahlen im Amt von beiden Grundschulen aktuell und in den nächsten Jahren erfüllt. Durch die geplante Fortführung des gemeinsamen Unterrichtes in den Klassenstufen 5 und 6 wäre der Fortbestand der Regionalen Schule in Cambs ebenfalls gesichert.

Dieser Gesetzesentwurf wird voraussichtlich im Juni 2005 im Landtag Mecklenburg Vorpommern beschlossen.

Sofern der nunmehr vorliegende Gesetzesentwurf in dieser Form in

Kraft tritt, besteht für das Amt keine gesetzliche Verpflichtung zur Schließung eines Schulstandortes. Das Amt Ostufer wird nicht mehr zwingend einen der beiden Grundschulstandorte aufgeben müssen, vielmehr wird es von der Verwaltung unseres Amtes abhängen, beide Grundschulstandorte zu erhalten. Dies entspricht dem Wunsch der Eltern sowie der Grundschulen und sollte politisches Ziel der Vertreter im Amtsausschuss sein.

Darüber hinaus möchten wir alle Eltern im Amtsbereich darauf hinweisen, dass jedes Kind, das eine Schule unseres Amtes besucht, den Fortbestand der Schulen im Amtsbereich sicherstellt.

Nutzen Sie als Eltern die Möglichkeiten zur Besichtigung unserer Schulen und zu Gesprächen mit den Lehrerinnen. Auch wir als Elternvertreter stehen bei Fragen und konstruktiver Kritik gerne zur Verfügung.

Cambs, 23.05.2005

Leezen, 23.05.2005

stellvertretend für die
Schulelternvertretung Cambs

stellvertretend für die
Schulelternvertretung Leezen

Silke Schuster
Frank Richter

Christine Zapfe

„Sport & Fun Cup“ des ASB KV Parchim e.V.

Am 11. Mai 2005 fand der erste von vielen verschiedenen Wettkämpfen um den Sport & Fun Cup des ASB KV Parchim e. V. der Jugend- und Schulsozialarbeit statt.

Pünktlich um 15.00 Uhr trafen sich die TT - Freaks der Freizeiteinrichtungen und Schulen in der Sporthalle in Cambs.

Gespielt wurden je 2 Gewinnsätze bis 11 Punkte bei den Mädchen und Jungen, die teilweise hart umkämpft waren.

Als bestes Team, sowohl bei den Mädchen als auch Jungen, präsentierte sich das Crivitzer Gymnasium.

Der Stand nach dem 1. Wettkampf sieht folgendermaßen aus:

- | | |
|--------------------------|-----------|
| 1. Gymnasium Crivitz | 20 Punkte |
| 2. Regionale Schule Plau | 14 Punkte |

- | | |
|-------------------------------|----------|
| 3. Jugendclub „Matrix“ Leezen | 8 Punkte |
| 4. Regionale Schule Cambs | 7 Punkte |

Noch ist für alle Teams nichts verloren. Wer noch einsteigen möchte, hat ebenso noch Chancen am Ende den begehrten Wanderpokal erreicht zu bekommen.

Also mitmachen und Spaß haben!!

Ramona Kotsch
(Betreuerin JC „Matrix“ Leezen)

Schrottsortierung 2005 im Amtsbereich

Termine für die Aufstellung von Schrottcontainern:

Angenommen wird nur reiner Metallschrott wie Ackergeräte, Gartenzäune, Waschmaschinen, Herde, Heizungen u. a. mehr. Sperr- und Sondermüll dürfen **nicht** eingebracht werden.

Die Behälter werden jeweils Montag bis Donnerstag bzw. Donnerstag bis Montag an den nachfolgend genannten Standorten aufgestellt.

Die Entsorgung hat durch den Bürger direkt in den Container zu erfolgen.

Ort	Termin	Stellplatz
Pinnow	20.06. - 23.06.2005	Petersberg-Feuerwehr
Raben Steinfeld	20.06. - 23.06.2005	Buswendeschleife
Godern	20.06. - 23.06.2005	Buswendeschleife
Gneven	20.06. - 23.06.2005	Freifläche hinter Ortseingang in Richtung Godern
Rubow	23.06. - 27.06.2005	Gutshaus
Liessow	23.06. - 27.06.2005	Iglusystem
Brahlstorf	23.06. - 27.06.2005	Ortslage - gegenüber Papiercontainer
Flessenow	23.06. - 27.06.2005	Gutshaus
Retgendorf	23.06. - 27.06.2005	Oberdorf - Iglusystem
Leezen	27.06. - 30.06.2005	Freifläche hinter der Tankstelle
Zittow	27.06. - 30.06.2005	gegenüber Dorfstraße 24
Görslow	27.06. - 30.06.2005	am ehemaligen Bauhof
Langen Brütz	27.06. - 30.06.2005	Freifläche zw. Kleefelder Str. 20 u. 22

Wir laden ein Zum Tag der Offenen Tür!

am 11.06.2005 von 14.00 bis 17.00 Uhr
bei der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.,
Lindenallee 2 in 19067 Leezen

Zum Tag der offenen Tür sind alle Kinder, Eltern, Omis und Opas, sowie alle interessierten Bürger der umliegenden Gemeinden recht herzlich eingeladen.

Es erwartet Sie ein buntes und vielfältiges Programm, wie z. B.

- Ponyreiten
- Feuerwehr
- Kinderschminken
- Verschiedene Spielstationen
- Ein kleines Programm unserer Zwerge
- Polizei

Neu in diesem Jahr ist der Flohmarkt „Rund um das Kind“.

Hier können Sie käuflich Kinderbekleidung, Spielzeug erwerben.

Für den Nachmittagskaffee wird auch gesorgt.

Nun muss nur noch das Wetter mitspielen.

Viel Spaß an diesem Nachmittag wünscht das Team der
Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.

Die Kirchengemeinde Pinnow lädt im Juni/ Juli ein:

So segne dich Gott!

*Gott entzünde in dir täglich neu
deinen Mut und deine Lebenslust,
deine Kraft und Phantasie,
damit du aus einer unerschöpflichen Lebendigkeit
heraus deine Talente entwickeln
und deine Träume verwirklichen kannst,
um ganz du selbst zu sein,
um Gaben an deine Nächsten zu verschenken,
damit sich dein Leben darin sinnstiftend erfüllt.
Gott möge dich zu einem erfüllten Leben führen,
damit du sein und werden kannst, wie du bist.
So segne dich Gott!
Amen.*

Gottesdienste

in Pinnow: 12.06. um 10.00 Uhr im Festzelt
19.06. um 14.00 Uhr (!) zum Gemeindefest
03.07. um 10.15 Uhr mit Abendmahl
10.07. um 10.15 Uhr mit Kirchenkaffee
in Vorbeck: 26.06. um 10.15 Uhr für die ganze Gemeinde!
in Görslow: 17.07. um 10.15 Uhr für die ganze Gemeinde!

Kirchengemeindefest:

Freitag, den 17. Juni 19.30 Uhr Abend über Tansania mit Gästen aus Tansania und Kirchenrat Hans Kasch
Sonnabend, den 18. Juni ab 20.00 Uhr Square-dance im Pfarrgarten mit Gehler und Partnerin, Schwerin

Sonntag, den 19. Juni 14.00 Uhr Festgottesdienst in Pinnow, anschließende Kaffeetafel und Programm für Kinder im Pfarrgarten. Der Nachmittag klingt aus mit einer Versteigerung, wie sie im Anschluss an Gottesdienste in Tansania üblich ist. An Stelle einer Kollekte bringen Gemeindeglieder Naturalien mit zum Gottesdienst, die dann anschließend versteigert werden. So bitten wir Sie, wertvolle Gegenstände (kein Trödel!) oder Naturalien mitzubringen oder vorher im Pfarrhaus abzugeben.

Konzerte in der Kirche Pinnow

Freitag, den 10. Juni 19.30 Uhr Konzert zum Auftakt des Dorrfestes, Leitung: Christiane Daewel, Schwerin
Sonntag, den 19. Juni 17.15 Uhr Gemeinsames Singen zum Abschluss des Kirchengemeindefestes

Und hier die regelmäßigen Gruppentreffen:

Kinderkreis: Anfragen bei Christine Rentzow Tel.: 502947

Christenlehre: Sommerpause

Konfirmanden Hauptkonfirmanden: donnerstags 17.30 -18.30 Uhr
Vorkonfirmandenprojekt: samstags am 11.06.05

Junge Gemeinde: Jugendliche aus der Kirchengemeinde Pinnow treffen sich mittwochs um 19.30 Uhr im Pfarrhaus.

Jugendchor: Jeden Mittwoch um 18.00 Uhr im Pfarrhaus, Leitung: Christa Maier

Ev.-Luth. Pfarre Pinnow, Dorfstr. 20,

Pastor Georg Heydenreich, Tel.: 0 38 60/5 31 Fax: 58 01 69

email: Georg.Heydenreich@gmx.de

Vikarin Jessika Warnke Tel.: 50 15 57, email: Jes.Warnke@t-online.de

Kirchgemeinden Zittow – Retgendorf im Juni/ Juli 2005

Gottesdienste im Juni/ Juli

- Sonntag, den 5. Juni 2005 - 2. Sonntag nach Trinitatis
- in Buchholz um 9.00 Uhr
Sonntag, den 12. Juni 2005 - 3. Sonntag n. Trinitatis
- in Langenbrütz um 10.00 Uhr
- in Retgendorf um 10.00 Uhr Taufgottesdienst OKR Kasch
Sonntag, den 19. Juni 2005 - 4. Sonntag n. Trinitatis
- in Retgendorf um 14.00 Uhr Gemeindefest
Sonntag, den 26. Juni 2005 - 5. Sonntag n. Trinitatis
- in Zittow um 10.00 Uhr
- in Rampe um 14.30 Uhr bei Familie Eixmann
Sonntag, den 3. Juli 2005 - 6. Sonntag n. Trinitatis
- in Cambs um 9.15 Uhr
- in Buchholz um 10.30 Uhr
Sonntag, den 10. Juli 2005 - 7. Sonntag n. Trinitatis
- in Langen Brütz um 9.15 Uhr
- in Retgendorf um 10.30 Uhr
Sonntag, den 17. Juli 2005 - 8. Sonntag n. Trinitatis
- in Zittow um 10.00 Uhr
- in Rampe um 14.30 Uhr bei Frau Lampe

Andachten im Diakoniewerk

Jeden Freitag wird zu einer Andacht um 7.45 Uhr in den Räumen der Ramper Werkstätten eingeladen.

Kirche mit Kindern und Jugendlichen - Kinderkirche

- In Cambs jeden Mittwoch um 12.20 Uhr in der Grundschule
In Leezen jeden Dienstag um 12.20 Uhr bei den Johannitern
jeden Donnerstag um 9.00 Uhr in der Kindertagesstätte
In Retgendorf jeden Mittwoch in der Schulzeit um 16.00 Uhr
jeden 2. Dienstag um 8.45 Uhr im Kindergarten für alle

Kindernachmittag

freitags von 15.00 – 17.00 Uhr, und zwar am 10.06 und am 24.06. im Zittower Pfarrhaus

Konfirmanden

Die Schüler der 7. und 8. Klasse treffen sich am Freitag, den 03.06. und 17.06. jeweils um 16.00 Uhr zum Konfirmandenunterricht im Zittower Pfarrhaus.

Junge Gemeinde

Am 24. Juni Johannisfeuer im Pfarrgarten mit Grillen und Spielen, Beginn 19.00 Uhr.

Posaunenchor

Die Posaunen treffen sich jeden Donnerstag ab 19.00 Uhr zu den Proben im Zittower Pfarrhaus. Die Anfänger kommen bereits schon um 18.00 Uhr zusammen.

Gemeindefest

Die Kirchgemeinden Retgendorf und Zittow laden am 19. Juni 2005 ganz herzlich ein zum diesjährigen Gemeindefest nach Retgendorf. Beginn ist um 14.00 Uhr mit einem festlichen Gottesdienst. Das Thema unseres diesjährigen Gemeindefestes lautet „Alle in einem Boot“.

Was dürfen Sie erwarten:

- ein festlicher und bunter Gottesdienst
- frohes Beisamensein bei Kaffee und Kuchen im Retgendorfer Pfarrgarten
- Spaß und Spiel für die Kinder
- Eine Kirchenentdeckertour durch die Retgendorfer Kirche
- Eine Bibelarbeit
- Gegrilltes und gute Getränke
- Abschluß in der Kirche mit einem Konzert unseres Posaunen- und Kirchenchores in der Retgendorfer Kirche

Mobil ohne Auto = Fahrradausflug

Sonntag, den 5. Juni 05

Sie sind eingeladen zu einem Fahrradausflug für die ganze Familie. Unsere Fahrt beginnt in Buchholz, von da an geht es durch das schöne Mecklenburger Land – in Richtung Zschendorf.

Start um 9.00 Uhr in Buchholz mit einer Andacht. Verpflegung für den Tag bringe sich bitte jeder mit. Es wird ein Chatteldienst eingesetzt, der Ihre Räder nach Buchholz und wieder nach Hause bringt. Koordinator ist Wolfgang Kudla **Tel.: 0 38 66 2 93**

Ev.-Luth. Pfarre Zittow, Dorfstraße 33, 19067 Zittow,

Tel.: 0 38 66/ 3 43 (Pfarramt),

0 38 66/ 40 08 56 (Pfarrbüro),

0 38 66/ 40 08 54 (Pastor Matthias Staak)

email: PfarramtZittow@aol.com, Internet: www.zittow-kirche.de

Sommerkonzerte in den Kirchen von Zittow und Retgendorf



Es ist wieder so weit. Wie in den vergangenen Jahren, finden auch 2005 wieder sommerliche Konzerte in Zittow und Retgendorf statt. Die Kirchengemeinde Zittow-Retgendorf freut sich, Ihnen auch in diesem Jahr ein attraktives Programm mit interessanten Musikern präsentieren zu können. Start ist am 3. Juni in Retgendorf um 19.30 Uhr mit dem Jazzchor und der Band des Schweriner Konservatoriums unter der Leitung von J.U. Andrees.

In Zittow wird es am Sonnabend, dem 11. Juni, um 19.30 Uhr ein Konzert für Blockflöte und Orgel geben. Es werden u.a. Werke von Händel, Corelli, Castello, Mancini und Scheidt zu hören sein. Claudia Zschunke, die in Dresden Musik studierte und am Konservatorium Schwerin tätig ist, wird auf verschiedenen Blockflöten spielen, während die Schweriner Paulskantorin Marina Zagorski die Begleitung an der Frieze-Orgel übernehmen wird. Selbstverständlich wird sie auch solistisch zu hören sein. Die weiteren Termine der Konzertreihe entnehmen Sie bitte dem untenstehenden Programm. Alle Musikfreunde aus dem Amtsbereich und darüber hinaus sind herzlich eingeladen!

Programm:

Freitag, 3. Juni 19.30 Uhr - Kirche Retgendorf

Band und Jazzchor - Konservatorium Schwerin, Leitung: J.U. Andrees

Samstag, 11. Juni 19.30 Uhr - Kirche Zittow

Claudia Zschunke (Schwerin) - Blockflöte

Marina Zagorski (Schwerin) - Orgel

Samstag, 25. Juni 19.30 Uhr - Kirche Zittow

"risata concert" - Ensemble für alte Musik (Bad Doberan)

Sonntag, 10. Juli 19.30 Uhr - Kirche Zittow

Gerhard Kaufeldt (Greifswald) - Orgel

Samstag, 30. Juli 19.30 Uhr - Kirche Zittow

Bettina Formella (Gera) - Violoncello

Michael Formella (Gera) - Orgel

Samstag, 6. August 19.00 Uhr - Kirche Retgendorf

Orgelvesper mit Uta Staak (Zittow)

Samstag, 20. August 19.30 Uhr - Kirche Zittow

Christa Maier (Schwerin) - Sopran

Valentin Guiman (Zittow) - Horn

Uta Staak (Zittow) - Orgel

**Für alle Konzerte ist der Eintritt frei,
eine Spende zur Deckung der Unkosten ist jedoch erwünscht!**

Wir gratulieren im Monat Juni 2005

zum 94. Geburtstag

Herrn Max Dobrowolski, Leezen

zum 92. Geburtstag

Frau Hertha Schmeichel, Raben Steinfeld

zum 90. Geburtstag

Frau Emma Völsky, Langen Brütz

zum 85. Geburtstag

Frau Isolde Billich, Raben Steinfeld

zum 83. Geburtstag

Frau Gertrud Schössow, Leezen
Frau Mariechen Mörer, Retgendorf

zum 82. Geburtstag

Frau Alma Huth, Langen Brütz

zum 81. Geburtstag

Frau Ella Möller, Pinnow

zum 80. Geburtstag

Frau Ilse Trost, Liessow
Frau Astrid Völtzke, Godern

zum 79. Geburtstag

Frau Ella Rauhut, Pinnow
Herrn Herbert Wolter, Brahlstorf

zum 77. Geburtstag

Frau Margarete Baasner, Cambs
Herrn Günther Harloff, Panstorf

zum 76. Geburtstag

Herrn Hans Brinckmann, Liessow

zum 75. Geburtstag

Herrn Joachim Seecker, Leezen
Frau Liesbeth Leonhardt, Cambs
Frau Inga-Ruth Neumann, Pinnow

zum 74. Geburtstag

Frau Edith Ploschke, Raben Steinfeld
Herrn Walter Krase, Pinnow
Frau Lise-Lore Hansmann, Görslow
Herrn Willi Minklei, Pinnow
Frau Eleonore Witt, Liessow

zum 73. Geburtstag

Frau Lore Hoffmann, Raben Steinfeld

zum 72. Geburtstag

Herrn Wilhelm Wustlich, Raben Steinfeld
Herrn Horst Stüwe, Gneven
Frau Hildegard Alm, Leezen
Frau Brigitte Marzin, Godern
Herrn Gerhard Gorsler, Retgendorf
Frau Rita Hensel, Raben Steinfeld

zum 71. Geburtstag

Herrn Gerhard Schadwill, Retgendorf
Frau Hannelore Piske, Cambs
Herrn Wilhelm Drechsler, Flessenow
Frau Waltraud Birkhahn, Vorbeck

zum 70. Geburtstag

Frau Helga Anscheit, Rampe
Herrn Dieter Grützmacher, Pinnow
Frau Renate Pett, Gneven

zum 69. Geburtstag

Herrn Friedrich-Wilhelm Behring, Gneven
Frau Inge Kürten, Kritzow

zum 68. Geburtstag

Herrn Harry Brudler, Rampe
Frau Hannelore Drechsler, Flessenow
Frau Ursula Borchert, Liessow
Frau Erika Dötzel, Rubow

Herrn Uwe Knust, Brahlstorf
Frau Christel Freitag, Neu-Schlagsdorf

zum 67. Geburtstag

Frau Hildegard Möller, Rubow
Frau Anita Komischke, Godern

zum 66. Geburtstag

Frau Gisela Specht, Leezen
Frau Paula Schiechel, Gneven
Herrn Heinz Bruders, Flessenow
Frau Dr. Uta Baran, Zittow

zum 65. Geburtstag

Frau Rosemarie Marten, Cambs
Frau Ingrid Tornier, Leezen
Frau Inge Jobke, Raben Steinfeld
Herrn Paul Czaja, Cambs

zum 64. Geburtstag

Frau Erika Kägbein, Rampe
Frau Elsbeth Schumacher, Pinnow

zum 63. Geburtstag

Frau Eva Aden, Cambs

zum 62. Geburtstag

Frau Ingrid Hilmer, Gneven

zum 61. Geburtstag

Frau Elke Lühe, Raben Steinfeld
Frau Angret Zuroch, Liessow
Frau Rosemarie Rettschlag, Godern

zum 60. Geburtstag

Frau Brigitte Konieczny, Raben Steinfeld

WEMAG Strom bringt Vielfalt ins Leben

Dieter Quast, Moraas,
zufriedener WEMAG Kunde seit 1990

www.wemag.com (0385) 755 2 755

Hier
könnte Ihre
Anzeige stehen



PS. Werbung
Sibylle Plust

Zum Kirschenhof 12
19057 Schwerin
Tel.: 03 85/557517
Fax: 03 85/557519

Michael Haefke
Malermmeister



Zietlitzer Weg 12a
19065 Pinnow
Funk: 01 72/906 38 01

Ich bin gern für Sie da
- fachgerecht und preiswert -

Planverfahren für letztes Teilstück der A 241 bei Cambs soll nun rasch beginnen

Cambs • Wirtschaftsminister Otto Ebnert bekommt für seine Position zum raschen Weiterbau der A 241 Unterstützung aus der direkt betroffenen Region. „Der Lückenschluss ist überfällig“, betont Klaus Hillmer, Chef der Wirtschaftsvereinigung Ostufer.

Mit dem Beschluss der Landesregierung, die Schweriner Seen und große Landflächen drumherum zu Landschaftsschutzgebieten mit besonders ausgewiesenen Vogelschutzgebieten zu machen (siehe SVZ), ist ein Hindernis für den Weiterbau der A 241 in dieser Region übersprungen worden. „Das war aber nur ein kleiner, wenn auch dringend notwendiger Schritt bei dem Bemühen, den Lückenschluss so schnell wie möglich zu schaffen“, betonte Gerd Lange, Pressesprecher aus dem Schweriner Wirtschaftsministerium auf Nachfrage. Da jetzt die Einstufung des Region als EU-Vogelschutzgebiet vorliegt, könne auch so schnell wie möglich mit dem Planfeststellungsverfahren begonnen werden.

Notwendig ist das für das letzte, noch offene Teilstück der A 241, eine etwa zehn Kilometer lange Strecke zwischen Cambs und Jesendorf. Wenn im Planverfahren alles glatt läuft, könnte frühestens ab 2007 hier gebaut werden, gibt sich Lange zuversichtlich. Klar ist die Position von Wirtschaftsminister Otto Ebnert, der immer wieder auf den raschen Weiterbau dieser Autobahn drängt.

Mit dieser Forderung läuft der Wirtschaftsminister bei den Unternehmern der Region offene Türen ein. „Den Lückenschluss haben wir bereits bei der Gründung der Wirtschaftsvereinigung Ostufer Schweriner See im Frühjahr 1994 eingefordert“, blickt deren Vorsitzender Klaus Hillmer zurück. Die bis heute unvollendete Autobahn ist auch ein Erbe der DDR, die wegen des Mangels an Baumaterialien die Betonbahn

lediglich von Süden aus bis Schwerin errichten ließ. Doch auch die Bundesrepublik hat es bislang nicht geschafft, die Hansestadt Wismar über diese wichtige Trasse ans Autobahnnetz anzubinden.

„Das ist sowohl für den Hafen von Wismar wichtig aber auch für die Touristen, die zur Ostsee wollen und gelegentlich auch mal das Hinterland kennen lernen wollen“, betont Hillmer. Zugleich verweist er darauf, dass der Blick noch weiter nach Süden, in die industriellen Ballungszentren Deutschlands gehen muss: „Wir brauchen ebenfalls die Weiterführung dieser Autobahn als A 14 bis Magdeburg“, fordert Hillmer. Für den langen Streit um den Lückenschluss der A241 hat er kein Verständnis: „Das darf sich bei der A 14 nicht wiederholen.“

Denn auch am Ostufer des Schweriner Sees setzen zahlreiche kleine Unternehmer auf den Tourismus. Und die Gäste sollen diese Region sowohl von Norden als auch von Süden her gut über die A 241 erreichen, betont Klaus Hillmer. Zugleich verweist er auf Pläne, an der Autobahnabfahrt Schwerin-Nord, in der Nähe von Cambs, einen Autohof zu errichten. Dieser könnte zu einem Kernpunkt eines Gewerbestandes direkt an der Autobahn werden, hofft der Chef der Wirtschaftsvereinigung. Hillmer ist auch überzeugt, dass der Lückenschluss kommt. Denn zwischen Jesendorf und Wismar wird am vorletzten Teilstück gebaut. Hier soll im Jahr 2007 der Verkehr rollen. „Wer nun immer noch die letzten zehn Kilometer dieser Trasse in Frage stellt, muss sich auch bewusst sein, welcher Gesamtschaden damit angerichtet wird“, betont Klaus Hillmer.

Werner Mett

Neue Attraktion in Schwerin und Umgebung Busrundkurs um den Schweriner Innensee Linie 100 – 100 schöne Erlebnisse

100 Linie Rundkurs Schwerin-Raben Steinfeld <u>Vorbeck</u> <u>Görslow</u> Leezen-Schwerin							
Verkehrt ab 29.05. bis 31.10.2005							
Tag		mo-so	mo-so	mo-so	mo-so	mo-so	mo-so
Fahrnummer		1	2	3	4	5	6
Haltestellen							
Schwerin Hauptbahnhof	ab	930	1130	1330	1530	1730	1930
Schwerin Knaudtstraße	"	935	1135	1335	1535	1735	1935
Schwerin Werderstr. 139	"	938	1138	1338	1538	1738	1938
Schwerin Graf Schack Allee	"	940	1140	1340	1540	1740	1940
Schwerin Am Dwang	"	943	1143	1343	1543	1743	1943
Schwerin Görries Schulzenweg	"	946	1146	1346	1546	1746	1946
Schwerin Sieben Seen Center	"	950	1150	1350	1550	1750	1950
Schwerin Waldfriedhof	"	952	1152	1352	1552	1752	1952
Schwerin Sacharow Str.	"	954	1154	1354	1554	1754	1954
Schwerin Am Grünen Tal	"	955	1155	1355	1555	1755	1955
Schwerin Zippendorf Eiche	"	956	1156	1356	1556	1756	1956
Schwerin Zippendorf Plater Str.	"	957	1157	1357	1557	1757	1957
Schwerin Mueßer Bucht	"	959	1159	1359	1559	1759	1959
Schwerin Freilichtmuseum	"	1000	1200	1400	1600	1800	2000
Schwerin Mueß Ausbau	"	1001	1201	1401	1601	1801	2001
Raben Steinfeld	"	1002	1202	1402	1602	1802	2002
Raben Steinfeld Oberdorf	"	1003	1203	1403	1603	1803	2003
Godern	"	1008	1208	1408	1608	1808	2008
Gneven Jagdschloß	"	1011		1411		1811	
Gneven	"	1012		1412		1812	
Vorbeck	"	1015		1415		1815	
Vorbeck Golfanlage	"	1017		1417		1817	
Kritzow	"	1019		1419		1819	
Langen Brütz Ausbau	"	1022		1422		1822	
Langen Brütz	"	1024		1424		1824	
Görslow Schmiede	"		1214		1614		2014
Görslow Dorf	"		1216		1616		2016
Görslow Schmiede	"		1219		1619		2019
Görslow Ausbau I	"		1220		1620		2020
Leezen Schule	"	1030	1222	1430	1622	1830	2022
Rampe, B104	"	1034	1226	1434	1626	1834	2026
Paulsdamm	"	1037	1229	1437	1629	1837	2029
Schwerin(Güstr.Str.)Forsthof	"	1040	1232	1440	1632	1840	2032
Schwerin Hotel Speicher	"	1043	1235	1443	1635	1843	2035
Schwerin Knaudtstraße	"	1045	1237	1445	1637	1845	2037
Schwerin Schelfmarkt	"	1046	1238	1446	1638	1846	2038
Schwerin Friedrichstr.	"	1047	1239	1447	1639	1847	2039
Schwerin Hauptbahnhof	an	1049	1241	1449	1641	1849	2041

(Fortsetzung auf Seite 23)

Sprechzeiten des Amtsvorstehers und der Bürgermeister des Amtsbereiches Ostufer Schweriner See				
Gemeinde	Name, Vorn. d. Bürgermeisters	Ort d. Sprechstunde	Sprechzeiten	Telefon.-Nr.
Amt Ostufer Schweriner See	- Amtsvorsteher - Folgmann, Carlo	im Amt Ostufer Schweriner See Zimmer 23, Dorfplatz 4, 19067 Leezen, OT Rampe	Dienstag von 16.30 Uhr - 17.30 Uhr	0 38 66/6 32 21
Cambs	Oepke, Günther	nach vorheriger Vereinbarung	nach vorher. Vereinbarung	01 70/2 14 38 85
Dobin am See	Folgmann, Carlo	im Büro des Gemeindezentrums Retgendorf, Seestraße 24, 19067 Dobin am See, OT Retgendorf	jeden 1. und 3. Dienstag von 18.00 Uhr - 19.00 Uhr	0 38 66/8 13 25 (priv.)
Gneven	Neben, Johannes	im Büro des Gemeindehauses Gneven Am Hang 14, 19065 Gneven	nach vorheriger Vereinbarung	0 38 60/82 34
Godern	Hillmer, Klaus	im Büro des Gemeindehauses Godern Alte Dorfstraße 6, 19065 Godern	Donnerstag von 18.00 Uhr - 19.00 Uhr	0 38 60/3 15 01 72/2 05 03 40
Langen Brütz	Weinke, Gunnar	im Büro des Gemeindezentrums Langen Brütz, Hauptstraße 12 a 19067 Langen Brütz	nach vorher. Vereinbarung	0 38 43/6 96 40
Leezen	Wreth, Karl-Hermann	in den Räumen des Kinderhortes Leezen, Lindenallee 10, 19067 Leezen	Dienstag von 16.00 Uhr - 18.00 Uhr	0 38 66/8 00 72
Pinnow	Zapf, Andreas	Gemeindezentrum Kuckucksallee 1, 19065 Pinnow	Montag von 15.00 Uhr - 17.00 Uhr Außerhalb der Sprechzeiten	01 72/3 81 93 08 0 38 60/50 13 44
Raben Steinfeld	Kobi, Horst-Dieter	im Büro des Gemeindehauses in Raben Steinfeld, Wiesenweg 8 19065 Raben Steinfeld	nach vorher. Vereinbarung	0 38 60/6 34 01 71/6 90 89 72

(Fortsetzung von Seite 22)

Ab 29.5.2005 startet ein neues ÖPNV Projekt am Schweriner See.

Im etwa 2 Stunden Takt fährt ein Bus, ausgestattet mit einer Fahrradaufnahmemöglichkeit (später mit Fahrradanhänger) 6-mal täglich zu einem Rundkurs um den Schweriner Innensee. Durch die Fahrradmitnahmemöglichkeit bei Kauf eines Tagestickets können Touristen Teilstrecken mit dem Bus überbrücken und so schneller Attraktionen in Schwerin und Umgebung, speziell am Ostufer des Schweriner Sees erreichen und beliebig oft Bus und Fahrrad wechseln.

Anwohner können für Kurzfahrten zum normalen ÖPNV Tarif fahren.

Entgegen dem Uhrzeigersinn fährt der Bus vom Hauptbahnhof über Werderstrasse, vorbei an Schloss, Großem Garten, Weißer Flotte, Graf Schack Allee zum Crowne Plaza am Ostorfer Ufer. Rogahner Straße und Stadtumgehung ermöglichen die Tangierung der Hotels nH, Arte und des 7 Seen Freizeit-zentrums in Krebsförden. Über das Grüne Tal mit RamadaHotel geht es zum Zoo und auf der Crivitzer Chaussee vorbei am Zippendorfer Strand, Freizeitmuseum Mueß, Reppiner Burg nach Raben Steinfeld.

Die jeweiligen Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs werden benutzt. Durch besondere Haltestellenkennzeichnung mit Lagekarte und Haltestellenplan, Standortkennzeichnung und Hinweis auf touristische Attraktionen eignet sich der Bus für Radtouristen, die Karten sind Bestandteil des Radwegekonzeptes Westmecklenburgs und identisch mit den Freizeitkarten des Tourismusverbandes. Touristen mit Tagesticket erhalten bei Fahrten mit der Weißen Flotte Preisnachlass.

Von Raben Steinfeld geht die Route nach Godern zum Badestrand, dann zurück ans Görslower Ufer und nach Leezen. Hier wird besonders die naturnahe reizvolle Uferlandschaft des Ostufers erschlossen.

Jede zweite Tour geht von Godern weiter zum Kanu-center Gutshof Vorbeck, Reitstall und Golfplatz WINSTONgolf mit seinem attraktiven Restaurant. Dann über Langen Brütz wieder nach Leezen, Rampe. Durch diese Route durch das Amt Ostufer Schweriner See werden besonders im Antragsverfahren befindliche Exponate der BUGA 2009 erreicht.

Über Rampe, Schelfwerder mit Möglichkeiten des

Besuches Ramper Moor, Seeblick und Frankenhorst geht es über die Görslower Strasse zurück, vorbei am Hotel Speicher am Ziegelsee. Durch die Route über Schelfmarkt, Pfaffenteich, Hotel Niederländischer Hof und Intercityhotel zurück zum Hauptbahnhof werden weitere Attraktionen Schwerins befahren.

Der Bus wird mit einer Beschallung ausgestattet und vor jeder Haltestelle erfährt der Mitfahrer die nächsten Ziele mit Hinweis auf touristischen Attraktionen.

Die Buslinie wird nach Koordinierung zwischen den zwei zuständigen Busunternehmen vom ÖPNV Unternehmen „SGS Bus & Reisen GmbH Schwerin“ gefahren.

Die Planung und Vorbereitung der Linie erfolgte auf Initiative der Wirtschaftsvereinigung Ostufer Schweriner See e. V. in enger Abstimmung mit Stadtmarketing Schwerin GmbH, DEHOGA Schwerin. Die stellvertr. Oberbürgermeisterin der Stadt Schwerin Dezermentin Heidrun Bluhm und Landrat Iredi vom Landkreis Parchim unterstützen die Initiative.



Stark vor Ort!

Altpapier, Alttextilien, Sonderabfälle, Glasbruch, Schrott,

Akten- und Datenvernichtung nach DIN 32757, Kühlgeräte, Elektronikschrott, DSD,

Containerdienst, Abbruch, Baustellenentsorgung, Gewerbeabfälle,

Erdaushub, Straßenaufbruch, kontaminierte Böden, Altlasten,

Haus- und Sperrmüll, Fettabscheider, Frittierfett, Fäkalien, Kanalreinigung, Kanal-TV, Kehrleistungen,

Deponie-Planung, -Bau, -Betrieb, -Sanierung, Entsorgungskonzepte,

energetische und biologische Abfallverwertung

RWE Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern GmbH
 19057 Schwerin, Ziegeleiweg 12
 T 03 85 / 48 11-318 F 03 85 / 48 11-329



ANZEIGE

VOMEK

Stimmt der Preis und das Design, dann kann es nur von Vomek sein

Spezialist für Aluminiumzaunanlagen



schmiedeeiserne Zaunanlagen



Sonderaktion!

Antriebsset für Doppeltor
kompl. mit Funksteuerung und
Soft-Stop-Funktion nur **683,00 €**

Weiter aus eigener Produktion
Rolläden • Haustüren
Wintergärten • Vordächer
Treppen • Geländer

Mo-Fr 7-18 Uhr • Sa 9-12 Uhr

**!größte Ausstellung im Norden!
Sonntag Schautag ohne Beratung
14 - 17 Uhr**

19077 Lübeck • Gewerberg 5
Tel. 03868/43 090 • Fax 03868/430 928
www.vomek.de • Vomek-Metallob@t-online.de

Anzeige

STENDER Bautechnik
Gartentechnik

STIHL *POWER*

VERTRIEB - REPARATUR - VERLEIH

Hauptstraße 17 - 19417 Ventschow
Telefon: 03848/6310

Montag - Freitag 6.30 - 17.00 Uhr
Samstag 8.00 - 12.00 Uhr

Anzeige

BVVG

Verkauf

Flächen in Görslow

Grundstück mit Seeblick

- in Nähe der Kirche
- Verkaufsfläche 3.303 m²
- Orientierungswert: 15.000 EUR
- im Außenbereich, keine Bebauung möglich

Zwei Bauplätze

- in zentraler Ortslage
- Verkaufsflächen ca. 551 m² / ca. 570 m²
- Orientierungswert: 84 EUR/m²
- im B-Plan als Wohngebiet ausgewiesen
- Geh- und Fahrrecht gesichert
- Baurechtliche Voraussetzungen sind mit dem zuständigen Bauamt zu klären

Endtermin Ausschreibung: 01.07.2005



BVVG
Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH
Niederlassung Schwerin/Rostock
Geschäftsstelle Schwerin, Morena Böhl
Werner-von-Siemens-Str. 4, 19061 Schwerin
Tel: 0385/6434 295, Fax 0385/6434 262
E-Mail über: langholz.thies@bvvg.de

Bitte fordern Sie für diese Objekte
aufwändigere Unterlagen mit Aus-
schreibungsbedingungen an. Die
BVVG privatisiert ehemals volksei-
gense land- und forstwirtschaftliche
Flächen und andere Vermögens-
werte. Unter www.bvvg.de werden
weitere Verkaufstipps vorgestellt.

Ihr Partner, wenn es um Grund und Boden geht. www.bvvg.de

Anzeige

Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe: 27.06.2005
Erscheinungstermin: 13.07.2005

preisgünstig + fair

Flüssiggas von E.ON Hanse

42,34 Cent (inkl. Mehrwertsteuer) pro Liter Flüssiggas

zahlen E.ON Hanse-Vertragskunden bei einer Laufzeit von
nur zwei Jahren. Der Festpreis gilt jeweils für ein Jahr
(Oktober bis September).

Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gern:

T 03 85 - 57 50 41 90

(Mo. bis Fr. 7.00 - 17.00 Uhr)

E.ON Hanse – Vertriebsregion Schwerin

Möwenburgstraße 27

19055 Schwerin

www.eon-hanse.com

www.eon.com

e-on | Hanse

Aktion bis 31. Oktober 2005:
**250 Euro
Förderzuschuss!**
bei Behälter-Neuaufstellungen
und -Wechsel

Anzeige